



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht AT 2
25. Auflage 2024

Das Schuldrecht ist das **prüfungs- und examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts**. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Schuldrechts zählen die Abtretung, die Drittschadensliquidation und das Widerrufsrecht des Verbrauchers bei besonderen Vertriebsformen.

Das Skript stellt diese Inhalte und weitere examensrelevante Themen so dar, wie Sie es für Ihre Klausuren brauchen. Dazu zählen auch die im Zuge der **Schuldrechtreform 2022** neu eingeführten §§ 327 ff. BGB zum **Vertrag über digitale Produkte**, der sog. **Kündigungsbutton** und die neuen Vorschriften für **Online-Marktplätze**.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **16 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

Als Bundle
günstiger!

ISBN: 978-3-86752-910-5



€ 22,90

Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht AT 2 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt

Schuldrecht AT 2

2024



Skripten

Langkamp/Lüdde

Schuldrecht AT 2

Abtretung, Gesamtschuld, Verbraucherschutz, digitale Produkte, Drittschadensliquidation u.a.

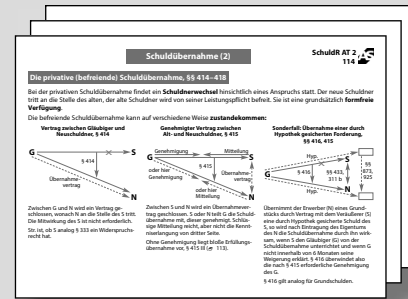
25. Auflage 2024

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

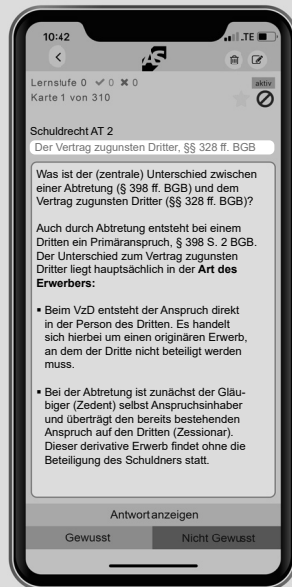
Passend zu jedem S-Skript!



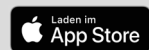
- Komprimierte Darstellung des prüfungsrelevanten Stoffs
- Übersichten, Schaubilder und Schemata ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- Frage-Antwort-Modus (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem



Die eCards passend zu diesem Skript findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt



E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examenvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

SCHULDRECHT AT 2

Abtretung, Gesamtschuld, Verbraucherschutz,
digitale Produkte, Drittschadensliquidation u.a.

2024

Das Autorenteam

Die Autoren leiten gemeinsam das Dezernat Zivilrecht von Alpmann Schmidt. Sie sind Dozenten im E1 Examenskurs von Alpmann Schmidt in Münster sowie Autoren der beliebten Ausbildungszeitschrift RÜ sowie des K1-Klausurenkurses von Alpmann Schmidt.

Dadurch sind sie fachlich stets auf dem aktuellen Stand und wissen, wie sich das Wissen didaktisch einprägsam darstellen lässt. Generationen von Studierenden haben sie bereits zum Prädikatsexamen verholfen und ihnen vermittelt, wie sich juristische Fälle – auch ohne viel Auswendiglernen, sondern mit methodischen Grundfähigkeiten und Verständnis – lösen lassen. Ihre Expertise haben sie auch in das vorliegende Skript einfließen lassen.



Rechtsanwalt
Dr. Tobias Langkamp

Tobias Langkamp ist zudem Herausgeber der RÜ. Vielen Studierenden ist er auch durch seinen erfolgreichen Instagram-Kanal ([dr_zivilrecht](#)) bekannt.

Jan Stefan Lüdde leitet zudem das Team der Korrektorinnen und Korrektoren des K1-Klausurenkurses. Ferner ist er Experte für die Methodik des Klausurschreibens und Autor des zugehörigen Skripts von Alpmann Schmidt.



Rechtsanwalt
Dr. Jan Stefan Lüdde

Zitiervorschlag: Langkamp/Lüdde, Schuldrecht AT 2, Rn.

Dr. Langkamp, Tobias

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Schuldrecht AT 2

Abtretung, Gesamtschuld, Verbraucherschutz,
digitale Produkte, Drittschadensliquidation u.a.

25. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-910-5

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Folgt uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Euch!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Verbraucherschutz1

1. Abschnitt: Grundbegriffe des Verbraucherrechts1

 A. Verbraucher2

 I. Natürliche Person2

 1. Einordnung von OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaften2

 2. Einordnung von GbR und Wohnungseigentümergeinschaft2

 II. Zweck des Rechtsgeschäfts3

 1. Maßgebliche Kriterien für die Zuordnung der Zweckbestimmung3

 2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung des Zwecks4

 3. Beweislast4

 III. Problemfälle der Abgrenzung4

 1. Existenzgründer4

 2. Doppelte Zweckbestimmung („dual use“)5

 3. Arbeitnehmer als Verbraucher5

 4. Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH6

 5. Vertretung des Verbrauchers durch einen Unternehmer6

 B. Unternehmer6

 I. Natürliche oder juristische Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit6

 II. Rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit7

2. Abschnitt: Anwendungsbereich und Grundsätze des Verbraucherrechts8

 A. Anwendungsbereich der §§ 312 ff.8

 I. Verbraucherverträge i.S.d. § 312 Abs. 1 und § 312 Abs. 1a8

 II. Ausnahmetatbestände 11

 1. Ausnahmen nach Abs. 2 11

 2. Ausnahmen nach Abs. 3–8 12

 B. Grundsätze bei Verbraucherverträgen 13

 I. Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme 13

 II. Informationspflichten für den stationären Handel 13

 III. Grenzen der Vereinbarung von Entgelten 14

 1. Entgelte für Nebenleistungen 14

 2. Entgelte für die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel 15

 3. Entgelte für telefonische Auskünfte zur Vertragsabwicklung 16

 4. Keine Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen 16

3. Abschnitt: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge 17

 A. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge 17

 I. Schutzzweck 17

II. Anwendungsbereich	17
1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1, 1a	18
2. Ausnahmetatbestände	18
III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312b	18
1. Geschäftsräume	18
2. Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen	19
3. Vertragsangebot des Verbrauchers außerhalb von Geschäftsräumen	19
4. Vertragsschluss nach persönlicher Ansprache des Verbrauchers	19
5. Vertragsschluss auf einem Ausflug	20
IV. Besonderer Gerichtsstand für Außergeschäftsraumverträge	20
B. Fernabsatzverträge	21
I. Schutzzweck	21
II. Anwendungsbereich	22
1. Verbrauchervertrag gemäß § 312 Abs. 1, 1a	22
2. Ausnahmetatbestände	22
III. Besondere Voraussetzungen gemäß § 312c	23
1. Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln	23
2. Organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem	24
IV. Konkurrenzen	25
C. Informations- und Dokumentationspflichten für Außergeschäftsraum- verträge und Fernabsatzverträge	25
I. Informationspflichten des Unternehmers i.V.m. Art. 246a EGBGB	26
1. Inhalt der Informationen	26
2. Formale Anforderungen	27
II. Informationspflichten des Unternehmers i.V.m. Art. 246b EGBGB	27
1. Inhalt der Informationen	27
2. Formale Anforderungen	28
III. Dokumentationspflichten gemäß § 312f	29
1. Dokumentationspflichten für Außergeschäftsraumverträge	29
2. Dokumentationspflichten für Fernabsatzverträge	29
3. Dokumentationspflichten für digitale Daten	30
IV. Sanktionen bei Verletzung der Informations- oder Dokumentationspflichten	30
1. Verletzung der Informationspflichten gemäß § 312d Abs. 1 und 2	30
2. Verletzung der Dokumentationspflichten gemäß § 312f	31
D. Einräumung eines Widerrufsrechts gemäß § 312g	32
E. Widerruf eines neuen Dauerschuldverhältnisses nach Kündigung eines bestehenden Dauerschuldverhältnisses, § 312h	34
I. Zweck der Regelung	34
II. Fallgruppen und Rechtsfolgen	34

4. Abschnitt: Besondere Regelungen für den elektronischen Geschäftsverkehr	34
A. Schutzzweck	35
B. Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr	35
C. Allgemeine Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312i	36
I. Anwendungsbereich	36
II. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312i Abs. 1	37
1. Zurverfügungstellung von Korrekturmöglichkeiten	37
2. Informationspflichten i.V.m. Art. 246c EGBGB	37
3. Zugangsbestätigung	37
Fall 1: Geiz ist geil	38
4. Verschaffung einer Abruf- und Speicherungsmöglichkeit	41
III. Ausnahmen und Abdingbarkeit	41
1. Ausnahmen	41
2. Abdingbarkeit	41
IV. Rechtsfolgen der Verletzung der Pflichten aus § 312i Abs. 1	42
1. Anfechtung	42
2. Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche	42
3. Kein Hinausschieben des Beginns der Widerrufsfrist	42
V. Weitergehende Informationspflichten	43
D. Besondere Pflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern, § 312j	43
I. Anwendungsbereich	43
II. Pflichten des Unternehmers gemäß § 312j Abs. 1	43
III. Informationspflichten gemäß § 312j Abs. 2	44
1. Inhalt der Information	44
2. Formale Anforderungen	44
IV. Anforderungen an die Bestellsituation gemäß § 312j Abs. 3 und Rechtsfolge bei Nichtbeachtung nach § 312j Abs. 4	45
1. Anforderungen an die Bestellsituation	45
2. Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Anforderungen	46
V. Ausnahmen gemäß § 312j Abs. 5	46
E. Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	47
I. Anwendungsbereich	47
1. Voraussetzungen gemäß § 312k Abs. 1 S. 1.	47
2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich gemäß § 312k Abs. 1 S. 2	49
3. Beschränkung auf ordentliche und außerordentliche Kündigungen, § 312k Abs. 2 S. 1	49
II. Gestaltung der Kündigungsmöglichkeit	50
1. Einrichtung einer Kündigungsschaltfläche	50
2. Einrichtung der Bestätigungsseite	50

III. Speicherbarkeit, Bestätigung, Zugang der Kündigung und Beendigungszeitpunkt des Vertrages	51
IV. Rechtsfolgen eines Verstoßes	52
5. Abschnitt: Informationspflichten bei Online-Marktplätzen	53
A. Anwendungsbereich	53
I. Betreiber eines Online-Marktplatzes	53
II. Ausnahme bei Finanzdienstleistungen	54
B. Informationspflichten	54
I. Informationspflichten aus § 312I Abs. 1 i.V.m. Art. 246d EGBGB	54
1. Rankinginformationen	54
2. Anbieterinformationen	55
3. Informationen über Verflechtungen	55
4. Information über die Unternehmereigenschaft	55
5. Information über fehlenden Verbraucherschutz	56
6. Informationen über Vertragspartner und Ansprüche	56
7. Preisinformationen auf Ticketbörsen	56
II. Formale Anforderungen an die Informationspflichten	57
C. Rechtsfolgen eines Verstoßes	58
6. Abschnitt: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	58
A. Schutzzweck und Struktur	58
B. Anwendungsbereich	59
Fall 2: Bereute Bürgschaft	60
C. Widerrufserklärung	60
D. Widerrufsfrist und Erlöschen des Widerrufsrechts	62
E. Rechtsfolgen des Widerrufs	64
I. Allgemeine Regelungen	65
II. Besondere Regelungen für Außergeschäftsraumverträge und Fernabsatzverträge	65
1. Rückgewähr der Leistungen	66
2. Rückgewähr der Lieferkosten	66
3. Rückzahlung mit demselben Zahlungsmittel	66
4. Zurückbehaltungsrecht beim Verbrauchsgüterkauf	67
5. Kosten der Rücksendung	67
6. Wertersatzanspruch des Unternehmers	68
a) Wertersatz bei Waren	68
b) Wertersatz bei Dienstleistungen und Energielieferungen	70
III. Besondere Regelungen für Verträge über Finanzdienstleistungen	70
1. Rückgewähr der Leistungen	70
2. Wertersatz bei Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträgen	70
3. Wertersatz bei Verbraucherdarlehensverträgen	71

IV. Besondere Regelungen für Teilzeit-Wohnrechteverträge sowie für Verträge über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge	72
V. Besondere Regelungen für Ratenlieferungsverträge	72
VI. Besondere Regelungen für Verbraucherbauverträge	72
VII. Weitergehende Ansprüche, abweichende Vereinbarungen und Beweislast	73
Fall 3: Doppelt hält besser	73
7. Abschnitt: Verbundene Verträge	77
A. Voraussetzungen	78
I. Finanzierungszweck	78
II. Wirtschaftliche Einheit	78
1. Allgemeine Voraussetzungen	78
2. Besondere Voraussetzungen für Immobiliendarlehensverträge	79
B. Rechtsfolgen	80
I. Widerrufsdurchgriff	80
1. Widerruf des finanzierten Vertrags, § 358 Abs. 1	80
2. Widerruf des Darlehensvertrags, § 358 Abs. 2	80
Fall 4: Knapp daneben	81
3. Rechtsfolgen des § 358 Abs. 4 S. 5	83
II. Einwendungs- und Rückforderungsdurchgriff	84
Fall 5: Klammer Käufer	85
III. Einschränkungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	87
IV. Entsprechende Anwendung auf zusammenhängende Verträge	88
1. Voraussetzungen	88
a) Allgemeine Voraussetzungen	88
b) Ergänzung für Darlehensverträge	88
2. Rechtsfolge	89
■ Zusammenfassende Übersicht: Verbraucherschutz	90
2. Teil: Verträge über digitale Produkte	92
1. Abschnitt: Verbraucherverträge über digitale Produkte	92
A. Anwendungsbereich	93
I. Entgeltlicher Verbrauchervertrag	93
II. Bereitstellung personenbezogener Daten	93
III. Digitale Produkte	95
1. Digitale Inhalte	95
2. Digitale Dienstleistungen	95
IV. Anwendbarkeit bei digitalen Produkten nach Spezifikation des Verbrauchers	96

V. Eingeschränkte Anwendbarkeit bei körperlichem Datenträger	96
VI. Anwendung auf Paketverträge und Verträge über Sachen mit digitalen Elementen	97
1. Paketverträge	97
2. Verträge über Sachen mit digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen	98
VII. Ausnahmen vom Anwendungsbereich	100
B. Bereitstellung digitaler Produkte und Folgen bei deren Unterbleiben	100
I. Bereitstellungspflicht	101
II. Zeitpunkt und Modalitäten der Bereitstellung	102
III. Verletzung der Bereitstellungspflicht	103
1. Vertragsbeendigung	103
a) Aufforderung oder deren Entbehrlichkeit	103
b) Rechtsfolgen	105
c) Unwirksamkeit der Vertragsbeendigung	106
d) Besonderes Vertragslösungsrecht bei Paketverträgen und bei verbundenen Verträgen	106
2. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen	106
C. Mängelgewährleistung	108
I. Produktmangel	108
1. Maßgeblicher Zeitpunkt	109
2. Subjektive Anforderungen	109
3. Objektive Anforderungen	111
4. Öffentliche Äußerungen	114
5. Integrationsanforderungen	115
II. Aktualisierungen	115
1. Bereitstellung der Aktualisierungen	116
2. Begriff und Umfang der Aktualisierungen	116
a) Maßgeblicher Zeitraum	117
b) Abweichungen von der Aktualisierungspflicht	119
3. Information über Aktualisierungen	119
4. Verantwortlichkeit des Verbrauchers	121
III. Rechtsmangel	122
IV. Vereinbarungen über abweichende Produktmerkmale	123
V. Beweislastumkehr	124
1. Vermutungsregelungen	124
2. Ausnahmen von der Beweislastumkehr	125
D. Gewährleistungsrechte des Verbrauchers	126
I. Nacherfüllung	127
1. Anspruch auf Nacherfüllung	127
2. Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs	129

II. Vertragsbeendigung	131
1. Beendigungsrecht	131
a) Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs	131
b) Nichterfüllung der Nacherfüllung	132
c) Erfolglose Nacherfüllung	132
d) Derart schwerwiegender Mangel	133
e) Verweigerung der ordnungsgemäßen Nacherfüllung	133
f) Offensichtlich keine ordnungsgemäße Nacherfüllung	133
2. Vertragsbeendigungserklärung	134
3. Ausschluss wegen Unerheblichkeit	134
4. Rechtsfolgen	135
a) Rückerstattung der Leistungen und keine weiteren Zahlungen	135
b) Vertragsbeendigung bei Paketverträgen	136
c) Vertragsbeendigung bei verbundenen Verträgen	137
III. Minderung	137
1. Minderungsrecht	137
2. Minderungserklärung	137
3. Kein Ausschluss wegen Unerheblichkeit	138
4. Rechtsfolgen	138
IV. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen	138
1. Schadensersatz neben der Leistung	139
2. Schadensersatz statt der Leistung	139
3. Ersatz vergeblicher Aufwendungen	141
V. Verjährung	142
E. Weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung	143
I. Nutzungsuntersagung für den Verbraucher	143
II. Nutzungsuntersagung für den Unternehmer	144
III. Anspruch auf Bereitstellung	146
F. Änderungen des digitalen Produkts	147
I. Änderungsvoraussetzungen	147
II. Zusätzliche Voraussetzungen bei benachteiligenden Änderungen	149
III. Vertragsbeendigungsrecht des Verbrauchers	150
1. Voraussetzungen der Vertragsbeendigung	150
2. Ausschluss der Vertragsbeendigung	150
3. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung	151
IV. Keine Anwendung auf bestimmte Paketverträge	151
G. Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen	152
H. Abweichende Vereinbarungen	153
I. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot	153
II. Verbleibender Gestaltungsspielraum	154

2. Abschnitt: Verträge über digitale Produkte zwischen Unternehmern	155
A. Anwendungsbereich	155
B. Rückgriff des Unternehmers	156
I. Rückgriffsansprüche	156
1. Regress bei unterbliebener Bereitstellung	157
2. Regress bei Mängelgewährleistung	157
II. Verjährung	158
III. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot	159
IV. Beachtung der Rügeobligationen	159
V. Erstreckung auf die Lieferkette	160
3. Teil: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen	161
1. Abschnitt: (Echter) Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.	161
A. Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten	162
I. Deckungsverhältnis	162
1. Eigenes Forderungsrecht des Dritten	162
2. Zeitpunkt des Rechtserwerbs	164
3. Widerrufsmöglichkeit	164
II. Valutaverhältnis	164
III. Vollzugsverhältnis	165
B. Leistungsstörungen im Deckungsverhältnis	165
I. Rechte des Dritten gegen den Versprechenden	165
II. Rechte des Versprechensempfängers gegen den Versprechenden	165
III. Rechte des Versprechenden	166
C. Einwendungen des Versprechenden gegen den Dritten, § 334	166
D. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung	167
E. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331	168
Fall 6: Lebensversicherung für die Geliebte	168
F. Abgrenzung	172
I. Stellvertretung	172
II. Abtretung	173
III. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	173
G. Verfügung zugunsten Dritter	173
I. Verfügungsgeschäfte über Sachen im Sachenrecht	173
II. Verfügungsgeschäfte über Forderungen im Schuldrecht	174
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertrag zugunsten Dritter	175
2. Abschnitt: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	176
A. Voraussetzungen	177
I. Leistungsnähe	177
II. Einbeziehungsinteresse des Gläubigers	178
III. Erkennbarkeit für den Schuldner	179


IV. Schutzbedürftigkeit des Dritten	179
Fall 7: Pferdegutachten	180
B. Rechtsfolgen	184
Fall 8: Unverschlossene Rauchrohröffnung	184
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	187
3. Abschnitt: Drittschadensliquidation	188
A. Tatbestand und Fallgruppen	188
I. Obligatorische Gefahrentlastung	189
1. Versendungskauf, § 447 Abs. 1	189
2. Werkuntergang vor Abnahme, § 644 Abs. 1 S. 1	190
3. Vereinbarung zwischen Gläubiger und Drittem	191
4. Vermächtnis	191
II. Verdeckte (mittelbare) „Stellvertretung“	191
III. Treuhandverhältnisse	192
IV. Obhutsfälle	192
B. Rechtsfolge und Prüfungsaufbau	193
C. Abgrenzung Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation	194
■ Zusammenfassende Übersicht: Drittschadensliquidation	195
4. Abschnitt: Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis	196
A. Abtretung (Zession), §§ 398 ff.	197
I. Voraussetzungen, § 398 S. 1	197
1. Einigung (Abtretungsvertrag)	197
a) Grundsatz der Formfreiheit	197
b) Bestimmbarkeit	197
c) Keine Nichtigkeitsgründe	198
aa) Verletzung von Privatgeheimnissen, § 134 i.V.m. § 203 StGB	199
bb) Verbotene Rechtsdienstleistung, § 134 i.V.m. § 3 RDG; Inkassozeession und Factoring	199
cc) Sonstiges	201
2. Kein Publizitätsakt	201
3. Berechtigung	202
a) Zedent ist Forderungsinhaber	202
b) Keine Verfügungsbeschränkung und kein Verfügungsverbot	203
aa) Allgemeine Regelungen für alle Gegenstände	203
bb) Spezielle Regelungen für Forderungen bzw. andere Rechte, insbesondere Abtretungsverbote nach § 399 Var. 2	203
c) Ermächtigung kraft Gesetzes oder gemäß § 185 Abs. 1	205
d) Überwindung der fehlenden Berechtigung, §§ 185 Abs. 2 und 405	206
II. Rechtsfolgen	207
1. Forderung geht auf Zessionar über (Gläubigerwechsel), § 398 S. 2	207

2. Leistungsstörungen	207
3. Übergang von Neben- und Vorzugsrechten, § 401	207
4. Schutz des Schuldners	208
a) Einwendungen und Einreden des Schuldners, § 404	208
b) Aufrechnung gegenüber dem Zessionar, § 406	209
c) Rechtshandlungen gegenüber dem Zedenten, § 407 Abs. 1	211
Fall 9: Der nichtsahnende Schuldner	211
d) Wirkung rechtskräftiger Urteile, § 407 Abs. 2 und §§ 265, 325 ZPO	213
e) Erweiterter Schuldnerschutz nach § 354a Abs. 1 S. 2 HGB	213
f) Mehrfache Abtretung/Überweisung, §§ 408, 407	214
g) Abtretungsanzeige und Abtretungsurkunde, § 409	214
B. Einziehung durch Dritte: Stellvertretung oder Ermächtigungen	214
C. Gesetzlicher Forderungsübergang (cessio legis)	215
D. Sicherungsabtretung (Sicherungszession)	216
I. Beteiligte Personen und Rechtsverhältnisse	217
II. Sicherungsvertrag	218
1. Mindestinhalt	218
2. Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch bei nachträglicher Übersicherung	219
a) Nachträgliche Übersicherung	219
b) Unwirksamkeit entgegenstehender AGB, § 307	220
III. Unwirksamkeit der Sicherungsabtretung nach § 138 Abs. 1	221
1. Anfängliche Übersicherung	221
2. Knebelung	222
3. Verleitung zum Vertragsbruch	222
Fall 10: Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentums- vorbehalt	223
■ Zusammenfassende Übersicht: Abtretung	225
5. Abschnitt: Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme	227
A. Schuldübernahme	227
I. Privative (befreiende) Schuldübernahme, §§ 414–418	227
1. Voraussetzungen	227
a) Vertrag zwischen Gläubiger und neuem Schuldner, § 414	228
b) Genehmigter Vertrag zwischen altem und neuem Schuldner, §§ 415, 416	228
2. Rechtsfolgen	229
3. Einwendungen und Einreden	230
4. Gestaltungsrechte	231
II. Schuldbeitritt/kumulative Schuldübernahme	232
1. Abgrenzung: Schuldbeitritt, Bürgschaft oder eigene Schuld	232
2. Voraussetzungen	233
3. Rechtsfolge	234

B. Erfüllungsübernahme	234
C. Vertragsübernahme	234
I. Rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme	235
II. Gesetzliche Vertragsübernahme	236
■ Zusammenfassende Übersicht: Privative (befreiende) Schuldübernahme, §§ 414 ff.	237
4. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern	238
1. Abschnitt: Gläubigermehrheiten	238
A. Teilgläubigerschaft, § 420 Var. 2	238
B. Gesamtgläubigerschaft, § 428	239
C. Gemeinschaftliche Gläubigerschaft, § 432	240
2. Abschnitt: Schuldnermehrheiten	241
A. Teilschuldnerschaft, § 420 Var. 1	241
B. Gemeinschaftliche Schuldnerschaft	242
Fall 11: ... und Gerechtigkeit für alle	242
C. Gesamtschuldnerschaft, §§ 421 ff.	243
I. Entstehen der Gesamtschuld durch Spezialgesetz oder Vertrag	244
II. Entstehen der Gesamtschuld in sonstigen Fällen, § 421 S. 1 Hs. 1	244
1. Schulden mehrere	244
2. Eine Leistung	245
3. Jeder die ganze Leistung	245
4. Gläubiger nur einmal forderungsberechtigt	245
5. Gleichstufigkeit (h.M.)	246
a) Nicht: bei der cessio legis	246
b) Nicht: in den Fällen des § 255	247
c) Gleichstufigkeit nicht erforderlich (a.A.)	248
III. Rechtsfolgen	249
1. Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Gesamtschuldern	249
2. Innenverhältnis zwischen den einzelnen Gesamtschuldern	250
a) Selbstständiger Ausgleichsanspruch, § 426 Abs. 1 S. 1	251
aa) Höhe des Anspruchs	252
bb) Grundsatz: Teilschuldner; Ausnahme: Haftungseinheit	253
b) Forderungsübergang, § 426 Abs. 2	254
Fall 12: Tückische Verjährung	255
3. Sonderfall: Ausgleich zwischen Mitbürgen, §§ 774 Abs. 2, 426	257
Fall 13: Wenn Bürgen Bürgen würgen	257
4. Sonderfall: Ausgleich zwischen einem Bürgen und einem anderen Sicherungsgeber	258
a) Bürgschaft und akzessorische Sicherheit: Wettlauf der Sicherungsgeber	259

b) Bürgschaft und abstrakte Sicherheit:	
„Stillstand der Sicherungsgeber“	260
c) Anteiliger Ausgleich nach abstraktem Haftungsrisiko	260
IV. Gestörte Gesamtschuld	260
1. Lösungsmodelle	261
2. Wahl des Lösungsmodells nach den schutzwürdigen Interessen	262
a) Vertragliche Haftungsbeschränkungen	263
Fall 14: Die dachlose Jugendherberge	264
b) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen	267
aa) Unfallversicherung und Arbeitnehmerhaftung	267
Fall 15: Der Sturz vom Baugerüst	268
bb) Haftung für eigenübliche Sorgfalt i.S.d. § 277	269
Fall 16: Kinderspielplatz	270
■ Zusammenfassende Übersicht: Gesamtschuld	273
Stichwortverzeichnis	275

LITERATURVERZEICHNIS




Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Brox/Walker	Allgemeines Schuldrecht 48. Auflage 2024 (zitiert: Brox/Walker)
Erman	BGB 1. Band: §§ 1–758 BGB 17. Auflage 2023 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 83. Auflage 2024 (zitiert: Grüneberg/Bearbeiter)
Hau/Poseck	Beck'scher Online-Kommentar 68. Edition (zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter)
Heck	Grundriss des Schuldrechts 1929 (zitiert: Heck)
Hopt	Handelsgesetzbuch 43. Auflage 2024 (zitiert: Hopt/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 19. Auflage 2023 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Looschelders	Schuldrecht AT 21. Auflage 2023 (zitiert: Looschelders)

- Medicus/Lorenz Schuldrecht I: Allgemeiner Teil
22. Auflage 2021
(zitiert: Medicus/Lorenz)
- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht
29. Auflage 2023
(zitiert: Medicus/Petersen)
- Münchener Kommentar Band 1: BGB AT
9. Auflage 2021

Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–310 BGB)
9. Auflage 2022

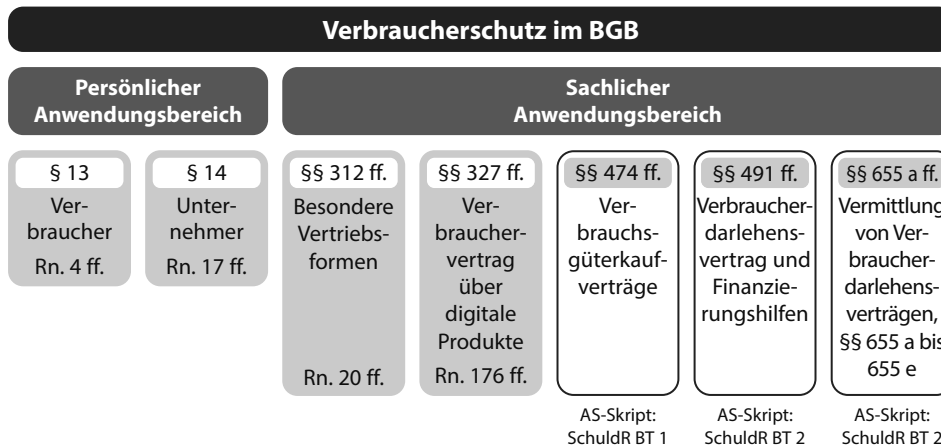
Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil
(§§ 705–853)
9. Auflage 2024
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Schulze/Dörner/Ebert Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch
12. Auflage 2024
(zitiert: Hk-BGB/Bearbeiter)
- Staudinger, J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und
Nebengesetzen
Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 164–240 (2019)
Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse,
§§ 241–243 BGB (2019)
§§ 249–254 BGB (2021)
§§ 255–304 BGB (2019)
§§ 328–345 BGB (2020)
§§ 397–432 BGB (2022)
Eckpfeiler des Zivilrechts (2022)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Westermann/Bydlinski/Arnold Schuldrecht AT
9. Auflage 2020
(zitiert: Westermann/Bydlinski/Arnold)
- Zöllner ZPO
35. Auflage 2024
(zitiert: Zöllner/Bearbeiter)

1. Teil: Verbraucherschutz

Das Verbraucherschutzrecht zählt schon seit einigen Jahren zum **Kernbereich des Prüfungsstoffs** im Staatsexamen. Anlass und Rechtfertigung des Verbraucherschutzes ist die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers, der sich gegenüber dem Unternehmer typischerweise in einer **Situation der Unterlegenheit** befindet, da der Unternehmer regelmäßig über einen Informationsvorsprung im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Rechtsgeschäfts sowie über eine hoch strukturierte Vertriebsorganisation verfügt.¹ Die wesentlichen **Schutzinstrumente**, die dieses strukturelle Ungleichgewicht ausgleichen sollen, sind Dokumentations- und Informationspflichten des Unternehmers sowie das Widerrufsrecht des Verbrauchers.²

Der eigentliche Inhalt der Informationspflichten wird überwiegend nicht im BGB, sondern im **EGBGB** geregelt. Diese **Regelungstechnik** macht die Handhabung des Verbraucherschutzrechts nicht angenehmer, zumal die Detailfülle der Informationen beachtlich ist. Man sollte sich deshalb unbedingt rechtzeitig mit diesen Regelungen vertraut machen.

Hinweis: Weitere Einzelheiten zu Verbrauchsgüterkaufverträgen (§§ 474 ff.³) und Teilzeit-Wohnrechteverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen (§§ 481–487) finden sich wegen des Sachzusammenhangs im AS-Skript Schuldrecht BT 1 und hinsichtlich des Verbraucherdarlehensvertrags sowie der Finanzierungshilfen (§§ 491–513) im AS-Skript Schuldrecht BT 2.



1. Abschnitt: Grundbegriffe des Verbraucherrechts

Mit den Regelungen der §§ 13 und 14 zum „Verbraucher“ und „Unternehmer“ finden sich im Allgemeinen Teil des BGB einheitliche Bestimmungen für **zentrale Grundbegriffe** des Verbraucherschutzrechts.

¹ Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 1.

² Vgl. Looschelders § 41 Rn. 2 ff.

³ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

A. Verbraucher

- 4 Für den Begriff des Verbrauchers sind gemäß der Legaldefinition in **§ 13 zwei Kriterien** maßgebend. Es muss sich zum einen um eine natürliche Personen handeln, die zum anderen ein Rechtsgeschäft zu einem bestimmten Zweck abschließt.

I. Natürliche Person

- 5 Da nur natürliche Personen Verbraucher sein können, sind **juristische Personen keine Verbraucher** i.S.d. § 13.

Problematisch ist die Einordnung von **rechtsfähigen Personengesellschaften**, die weder juristische noch natürliche Personen sind. Insoweit kann aus deren Erwähnung in § 14 Abs. 1 und 2 nicht der Schluss gezogen werden, dass sie stets als Unternehmer und nicht als Verbraucher einzuordnen sind. Entscheidend für die Einordnung ist vielmehr die **Zweckrichtung des Handelns**.

1. Einordnung von OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaften

- 6 Da die Rechtsgeschäfte einer **OHG** und die einer **KG** stets in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und Rechtsgeschäfte von **Partnerschaftsgesellschaften** stets in Ausübung einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit erfolgen, scheidet eine Verbrauchereigenschaft insoweit aus.⁴

2. Einordnung von GbR und Wohnungseigentümergeinschaft

- 7 Demgegenüber kann eine **Mehrzahl von natürlichen Personen**, die sich zu einer **GbR** zusammengeschlossen haben, als Verbraucher i.S.d. § 13 anzusehen sein, wenn sie ein Rechtsgeschäft tätigt, dessen Zweck nicht überwiegend einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient (vgl. dazu sogleich Rn. 8 ff.).⁵

Ferner ist die **Wohnungseigentümergeinschaft** im Interesse des Verbraucherschutzes der in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen dann einem Verbraucher gemäß § 13 gleichzustellen, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher (natürliche Person) angehört und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit dient.⁶

Allerdings ist eine GbR, deren Gesellschafter eine natürliche Person **und eine juristische Person** sind, unabhängig davon, ob sie lediglich zu privaten Zwecken und nicht gewerblich oder selbstständig beruflich tätig ist, nicht Verbraucher i.S.d. § 13. Gehören zu den Gesellschaftern nämlich neben natürlichen Personen auch juristische Personen, kann das Handeln der GbR nicht mehr als gemeinschaftliches Handeln natürlicher Personen angesehen werden. Denn der Begriff des Verbrauchers in § 13 ist auf natürliche Personen beschränkt.⁷

4 Jauernig/Mansel § 13 Rn. 2.

5 Vgl. BeckOK/Martens § 13 Rn. 6; Jauernig/Mansel § 13 Rn. 27; a.A.: K. Schmidt JuS 2006, 1, 5; Krebs DB 2002, 517.

6 BGH NJW 2015, 3228, 3330.

7 BGH RÜ 2017, 485, 486 f.

Hinweis: Zwischen der Einordnung der GbR und der Wohnungseigentümergeinschaft besteht also ein wesentlicher Unterschied. Während eine GbR bereits dann nicht (mehr) als Verbraucher i.S.v. § 13 anzusehen ist, wenn neben natürlichen Personen auch (zumindest) eine juristische Person zum Gesellschafterkreis zählt, genügt bei der Wohnungseigentümergeinschaft bereits eine natürliche Person, um die Verbrauchereigenschaft zu begründen.

Der BGH begründet diese Unterscheidung mit der Erwägung, dass der Verbraucher die Mitgliedschaft **in einer GbR** – anders als bei der Wohnungseigentümergeinschaft – nicht kraft Gesetzes erwirbt, sondern aufgrund seiner auf den Abschluss des Gesellschaftsvertrags gerichteten Willenserklärung. Der **Verbraucher**, der es danach selbst in der Hand habe, ob und mit welchen anderen Gesellschaftern er sich zu einer GbR zusammenschließen will oder nicht, sei daher **nicht in gleichem Maße** wie ein Wohnungseigentümer **schutzbedürftig**, der nach § 13 Verbraucher ist und durch den Erwerb einer Eigentumswohnung notwendigerweise Mitglied im rechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergeinschaft wird.⁸

II. Zweck des Rechtsgeschäfts

Weitere Voraussetzung des § 13 ist, dass das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abgeschlossen wird, welcher **weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit** zugerechnet werden kann. Daher scheidet eine Verbrauchereigenschaft bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern sowie bei Handwerkern und Landwirten aus, die ein Rechtsgeschäft in Ausübung ihrer Tätigkeit abschließen.⁹

8

1. Maßgebliche Kriterien für die Zuordnung der Zweckbestimmung

Umstritten ist, da in § 13 nicht gesetzlich geregelt, ob der **Zweck** eines Rechtsgeschäfts **objektiv** oder subjektiv zu bestimmen ist. Nach h.M. ist für die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher bzw. selbstständiger beruflicher Sphäre nicht auf den inneren Willen des Handelnden, sondern auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts abzustellen, der ggf. durch Auslegung zu ermitteln ist.¹⁰ Hierfür spricht, dass der Verbraucherschutz der Disposition der Vertragsparteien weitgehend entzogen ist, was aber unterlaufen werden könnte, wenn man den Geschäftszweck nach dem erklärten Parteiwillen und nicht nach objektiven Kriterien bestimmen würde. Maßgeblich für die Zuordnung ist daher eine Auslegung des Inhalts des Rechtsgeschäfts, bei der **auch die Begleitumstände mit einzubeziehen** sind. Dabei kommt es maßgeblich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Verhalten der Parteien bei Vertragsschluss an.¹¹

9

Ein Verbraucher, der beim Vertragsschluss wahrheitswidrig als Gewerbetreibender auftritt und damit dem Verkäufer eine **Unternehmereigenschaft vortäuscht** (sog. Scheinunternehmer), kann sich gemäß § 242 nicht auf seine Verbrauchereigenschaft berufen.¹²

8 BGH RÜ 2017, 485, 488.

9 Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 14 Rn. 2.

10 OLG Hamm RÜ 2019, 417; BeckOK/Martens § 13 Rn. 39 m.w.N.

11 BGH RÜ 2018, 78 f.; RÜ 2021, 482, 483 f.

12 BGH NJW 2005, 1045, 1046 m.w.N. (für den Fall des Verbrauchsgüterkaufs).

2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zuordnung des Zwecks

- 10 Entscheidend für die Zuordnung des Geschäftszwecks ist allein der Zeitpunkt der **Vornahme des Rechtsgeschäfts**, sodass eine zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich abweichende Verwendung unbeachtlich bleibt.¹³

3. Beweislast

- 11 Nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen trägt **derjenige, der sich auf die Schutzvorschriften beruft**, die Beweislast für deren Vorliegen.¹⁴

Umstritten ist allerdings, ob sich zugunsten des Verbrauchers die Zugehörigkeit des Handelns des Unternehmers zum unternehmerischen Bereich **analog § 344 Abs. 1 HGB** vermuten lässt.¹⁵ Gegen eine solche Sichtweise wird zum Teil vorgebracht, dass die Vorschriften eine unterschiedliche Zielrichtung haben, denn während die §§ 13, 14 die Beseitigung eines strukturellen Ungleichgewichts bezwecken, soll § 344 HGB Publizität und Vertrauensschutz gewährleisten.¹⁶

Der BGH¹⁷ hat für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff.) indes entschieden, dass auch **branchenfremde Nebengeschäfte** eines Unternehmers die Rechtsfolgen der Verbraucherschutzvorschriften der §§ 474 ff. auslösen können und dies gerade mit einer analogen Anwendung der Vermutungsregelung des § 344 HGB begründet.

Die Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB, wonach die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig gelten, findet im Rahmen der Einordnung des rechtsgeschäftlichen Handelns eines Kaufmanns als Verbraucher- oder Unternehmerhandeln nach §§ 13, 14 Abs. 1 jedenfalls dann aber keine Anwendung, wenn es sich bei dem Kaufmann um eine natürliche Person (Einzelkaufmann) handelt; denn dann ist § 13 spezieller.¹⁸

III. Problemfälle der Abgrenzung

In den folgenden Fallgruppen kann die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmer Probleme bereiten:

1. Existenzgründer

- 12 Als Verbraucher i.S.d. § 13 geschützt sind auch Unternehmer i.S.d. § 14, soweit sie außerhalb ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Hingegen sind nach h.M. Rechtsgeschäfte von **Existenzgründern** bis zum Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit als Unternehmer- und nicht als Verbraucherhandeln anzusehen.¹⁹ Diese Sichtweise wird vor allem damit begründet, dass aus einem **Gegenschluss zu**

¹³ Grüneberg/Ellenberger § 14 Rn. 4.

¹⁴ BGH NJW 2007, 2619, 2620; Grüneberg/Ellenberger § 14 Rn. 4.

¹⁵ So Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 3 und § 14 Rn. 2 m.w.N.

¹⁶ Herresthal JZ 2006, 695.

¹⁷ BGH RÜ 2011, 613.

¹⁸ BGBH RÜ 2022, 151.

¹⁹ Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 3 m.w.N.

§ 513 folge, dass der Gesetzgeber den Existenzgründer grundsätzlich nicht als Verbraucher ansieht.²⁰ Im Übrigen seien bereits Gründungsgeschäfte objektiv auf unternehmerisches Handeln ausgerichtet.²¹

Allerdings liegt bei Rechtsgeschäften, die ihrerseits der **Vorbereitung der Existenzgründung** dienen, kein Unternehmerhandeln vor.²²

2. Doppelte Zweckbestimmung („dual use“)

In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand sowohl **im privaten als auch im beruflichen** Bereich Verwendung finden soll (sog. „dual use“; also z.B. wenn ein Pkw für gewerbliche Zwecke gelegentlich auch privat genutzt wird), war – auch ohne gesetzliche Regelung – nach h.M. maßgeblich, zu welchem Zweck er **überwiegend** benutzt wird.²³ Dies ergibt sich seit einer Gesetzesänderung zum 13.06.2014 ausdrücklich aus § 13, in den das Wort überwiegend eingefügt worden ist. **Im Zweifel** ist dabei ein **Verbraucherhandeln** anzunehmen. Das ergibt sich aus der Negativformulierung in § 13.²⁴

Problematisch ist jedoch die Behandlung von (eher theoretischen, aber durchaus examensrelevanten) Fällen, in denen feststeht, dass der **berufliche und der private Zweck gleichmäßig** (50:50) verteilt sind. Nach dem Wortlaut des § 13 liegt kein Verbraucherhandeln vor, da **nicht überwiegend zu nicht gewerblichen Zwecken** gehandelt wird. Dennoch wird in dieser Konstellation – leider ohne (nähere) Begründung – der Handelnde als Verbraucher qualifiziert.²⁵ Für eine solche Einordnung sprechen jedenfalls die Gesetzesmaterialien,²⁶ denen zufolge eine natürliche Person als Verbraucher handelt, wenn sie „einen Vertrag **nicht überwiegend zu gewerblichen** oder selbständigen beruflichen Zwecken“ abschließt.²⁷

Das rechtsgeschäftliche Handeln einer natürlichen Person ist mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 13 grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen; eine Zuordnung entgegen dem mit dem rechtsgeschäftlichen Handeln objektiv verfolgten Zweck kommt nur in Betracht, wenn die dem Vertragspartner bei Vertragsschluss erkennbaren **Umstände eindeutig und zweifelsfrei** darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.²⁸

3. Arbeitnehmer als Verbraucher

Da die Verbraucherstellung nach § 13 nur bei Rechtsgeschäften für selbstständige berufliche Zwecke ausgeschlossen ist, sind Arbeitnehmer dann als Verbraucher i.S.d. § 13 anzusehen, wenn sie Rechtsgeschäfte abschließen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit stehen, die sie also **aus Anlass des Arbeitsver-**

²⁰ BGH NJW 2008, 435, 436; Lorenz NJW 2007, 1, 7.

²¹ BGH BGHZ 162, 253.

²² BGH RÜ 2008, 81.

²³ Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 4 m.w.N.

²⁴ Grüneberg/Grüneberg § 312 Rn. 2.

²⁵ BeckOK/Martens § 13 Rn. 49; Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 4; Looschelders § 41 Rn. 8.

²⁶ Vgl. BT-Drs. 17/13951, 61.

²⁷ Vgl. dazu auch Beck JURA 2014, 666, 668 ff.

²⁸ BGH RÜ 2021, 482, 483 f.; RÜ 2021, 487, 488.

13

14

hältnisses abschließen (z.B. Kauf von Arbeitskleidung usw.). Ebenso ist der Arbeitnehmer jedenfalls dann als Verbraucher anzusehen, wenn er **mit seinem Arbeitgeber** – dieser in seiner Eigenschaft als Unternehmer i.S.d. § 14 – ein **verbraucherspezifisches Rechtsgeschäft** abschließt (z.B. Darlehensvertrag, Kauf als Werksangehöriger).²⁹

Das BAG hat entschieden, dass der Arbeitnehmer darüber hinaus auch bei **Abschluss, Änderung, Aufhebung und Abwicklung des Arbeitsvertrags** als Verbraucher handelt und der Arbeitsvertrag deshalb als Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 einzuordnen ist.³⁰ Allerdings ist zu beachten, dass trotz dieser statusrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers als Verbraucher in einem **zweiten Schritt** geklärt werden muss, ob die im jeweiligen Fall in Betracht zu ziehenden Verbraucherschutzvorschriften für den Arbeitnehmer passen.

4. Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH

- 15 Übernimmt ein Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH eine Schuld der GmbH oder verbürgt er sich für sie, ist er als **Verbraucher** i.S.d. § 13 anzusehen, da das Halten eines GmbH-Geschäftsanteils keine gewerbliche Tätigkeit, sondern **Vermögensverwaltung** darstellt und die Geschäftsführung einer GmbH keine selbstständige, sondern eine **angestellte berufliche Tätigkeit** ist.³¹ Dies gilt auch für den geschäftsführenden Alleingesellschafter, obwohl er kein Verbraucher i.S.d. § 304 InsO ist.³²

5. Vertretung des Verbrauchers durch einen Unternehmer

- 16 Wird ein Verbraucher bei einem Rechtsgeschäft durch einen Unternehmer vertreten, ist nach h.M. **nicht** analog § 166 die **Unternehmereigenschaft** des Vertreters **maßgeblich**. Vielmehr ist, da sich durch die Einschaltung des Unternehmers letztlich an der Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers nichts ändert, auf die Verbrauchereigenschaft des Vertretenen abzustellen.³³

B. Unternehmer

I. Natürliche oder juristische Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit

- 17 Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Rechtsgeschäft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt, vgl. **§ 14 Abs. 1**.

Für die Unternehmereigenschaft ist ein selbstständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt erforderlich.³⁴ Der Begriff des Unternehmers in § 14 erfasst auch **Freiberufler, Handwerker, Landwirte**

²⁹ BAG NJW 2005, 3305, 3308 f.

³⁰ BAG NJW 2005, 3305, 3308.

³¹ BGH NJW 2006, 431 f.

³² Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 3 m.w.N.

³³ Grüneberg/Ellenberger § 13 Rn. 5.

³⁴ Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Szczesny/Holthusen NJW 2007, 2586, 2587.

und Kleingewerbetreibende, selbst wenn diese nicht im Handelsregister eingetragen sind.³⁵

Beispiel: Wer das Bild einer selbstständigen, planmäßigen und von einer gewissen Dauerhaftigkeit geprägten Verkaufstätigkeit vermittelt, die dazu dient, die Verluste und Kosten einer turniermäßig betriebenen Sportreiterei zu regulieren, erfüllt die Kriterien an ein Unternehmerhandeln i.S.d. § 14 Abs. 1.³⁶

Ferner ist auch eine nur **nebenberuflich** ausgeübte unternehmerische Tätigkeit ausreichend, wie z.B. die als eBay-Powerseller.³⁷ Entscheidend für die Einordnung als Unternehmer ist hierbei **nicht der subjektive Wille**, sondern das **objektive Vorliegen** unternehmerischen Handelns (s.o. Rn. 9).³⁸

18

Für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff.) hat der BGH³⁹ ausdrücklich entschieden, dass auch **branchenfremde Nebengeschäfte** eines Unternehmers die Rechtsfolgen der Verbraucherschutzvorschriften der §§ 474 ff. auslösen können. Begründet wird diese Sichtweise mit einer **analogen Anwendung der Vermutungsregelung des § 344 HGB**.

In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall hatte eine GmbH, die eine Druckerei betreibt, einen gebrauchten Pkw unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsrechte an einen Verbraucher als Familienfahrzeug verkauft. Nach Ansicht des BGH fiel der Verkauf durch die GmbH, obwohl es sich insoweit um ein branchenfremdes Nebengeschäft handelte, unter die Regelungen der §§ 474 ff. und der Gewährleistungsausschluss war daher gemäß § 475 Abs. 1 S. 1 unwirksam.

II. Rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit

Unternehmer kann gemäß § 14 Abs. 1 auch eine **rechtsfähige Personengesellschaft** sein. Das ist nach **§ 14 Abs. 2** eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

19

Durch diese Regelung sollen insbesondere die **OHG** und die **KG** miterfasst werden, die zwar durch § 105 Abs. 2 HGB (i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB) nicht zu juristischen Personen werden, jedoch weitgehend verselbstständigt sind und deshalb in vielen Beziehungen gleichen Regeln wie juristische Personen unterworfen und als teilrechtsfähig anzusehen sind.

Da die **Außen-GbR** gemäß § 705 Abs. 2 teilrechtsfähig ist, fällt auch diese unter § 14 Abs. 2, soweit sie **zu den in § 14 Abs. 1 genannten Zwecken tätig** wird.

Hinweis: Schließt die GbR hingegen das Rechtsgeschäft nicht für eine ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit ab, kann sie als Verbraucher i.S.d. § 13 anzusehen sein (s.o. Rn. 7).

35 Grüneberg/Ellenberger § 14 Rn. 2; Szczesny/Holthusen NJW 2007, 2586, 2587 m.w.N.

36 OLG Hamm RÜ 2019, 417, 420.

37 Grüneberg/Ellenberger § 14 Rn. 2 m.w.N.; Szczesny/Holthusen NJW 2007, 2586, 2588 m.w.N.

38 Vgl. m.w.N. Szczesny/Holthusen NJW 2007, 2586, 2587.

39 BGH RÜ 2011, 613.

Gemäß **§ 312i Abs. 1 S. 2** gelten die Bestellung und die Empfangsbestätigung nach § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 **als zugegangen**, wenn die Parteien sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können. Diese Fiktion hat indes lediglich deklaratorische Bedeutung, da in diesem Fall die elektronische Willenserklärung bereits tatsächlich zugegangen ist.¹⁸⁰

Fall 1: Geiz ist geil

B betreibt einen Webshop für Computer und Zubehör. Der klamme Kunststudent K bestellte bei B über das Internet einen Computer zu einem Bruttopreis von 327,50 €. Bei der Abgabe der Bestellung bezog sich K auf einen Preis, der von B auf ihrer Homepage unter der Rubrik „Preisbrecherangebote“ für den Computer in einer entsprechenden Preisliste zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung genannt worden war.

Tatsächlich belief sich der Preis des bestellten Computers auf 3.275 €. Zu dem Preisunterschied ist es gekommen, weil aufgrund einer Formeländerung in der Software des Providers bei der Übertragung der Daten an diesen, zusätzlich standardmäßig eine Kommastelle berücksichtigt wurde. Durch diese zusätzliche Kommasetzung verringerte sich der Preis eines jeden Artikels auf 10 % des von B tatsächlich geforderten Betrags. Die von K aufgegebene Bestellung wurde unter Bezugnahme auf die Auftragsnummer sofort mit einer automatisierten E-Mail („Mail-Link“) bestätigt, in der es heißt: „Vielen Dank für Ihren Auftrag, den wir so schnell wie möglich ausführen werden.“ Zwischen Eingang der Bestellung und Absendung der Bestätigung lag eine Minute.

Am Folgetag wies B den K in einer E-Mail darauf hin, dass ihm ein falscher Preis für den bestellten Computer übermittelt worden sei. Ferner wurde K der richtige Preis mitgeteilt und angefragt, ob er auch unter Zugrundelegung dieses Preises an der Bestellung festhalte. K forderte demgegenüber die Lieferung des bestellten Computers zum Preis von 327,50 €, was B ablehnte. Steht K ein Anspruch gegen B auf Lieferung des Computers gegen Zahlung von 327,50 € zu?

- 83** K könnte gegen B ein Anspruch aus **§ 433 Abs. 1 S. 1** auf Übergabe und Übereignung des Computers zugunsten von K gegen Zahlung von 327,50 € zustehen.

Dazu müsste ein **wirksamer Kaufvertrag** zwischen B und K vorliegen.

A. Zwischen B und K könnte ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Das Zustandekommen eines Kaufvertrags erfordert eine entsprechende **Einigung gemäß §§ 145 ff.** Für Rechtsgeschäfte im Internet gelten die allgemeinen Bestimmungen, ohne dass es eines Rückgriffs auf die §§ 312c ff. bedarf, da weder die Regelungen über Fernabsatzverträge noch die Vorschriften für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr das Zustandekommen der Verträge regeln. Erklärungen i.S.d. §§ 145 ff. können nach inzwischen unumstrittener Ansicht auch online per Mausklick durch die Übermittlung einer elektronischen Datei abgegeben werden.¹⁸¹

I. Fraglich ist, worin hier das erforderliche **Angebot** zu sehen ist.

¹⁸⁰ Vgl. Grüneberg/Grüneberg § 312i Rn. 7; Grigoleit NJW 2002, 1151, 1158.

¹⁸¹ Vgl. nur Alexander NJW 2012, 1985, 1986 m.w.N.

1. Die „Angebote“ der **B** auf ihrer **Homepage**, in der u.a. der Computer unter der Rubrik „Preisbrecher“ aufgeführt war, stellten noch kein rechtlich bindendes Angebot i.S.v. § 145 dar. Bei ihnen handelte es sich – aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers¹⁸² – lediglich um die noch **unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots** (invitatio ad offerendum).¹⁸³ Der Website der B kam lediglich die Funktion eines ansonsten gedruckten Prospekts oder Katalogs zu, mit denen üblicherweise nur vorvertragliche Informationen übermittelt werden.¹⁸⁴

2. Indem **K** unter Übernahme des auf der Website der B angeführten Preises bei dieser den Computer **bestellte**, gab er ihr gegenüber einen Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrags ab. Inhalt des Antrags war die Lieferung des Computers zu einem Preis von 327,50 €.

II. B müsste dieses Angebot **angenommen** haben. Die Annahme könnte hier mittels der automatisierten Computererklärungen erfolgt sein. Eine solche **Bestätigung der Bestellung** stellt **regelmäßig** eine **reine Wissens- und keine Willenserklärung** dar. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass der Unternehmer diese Wissenserklärung mit einer Willenserklärung, sei es mit der Annahme oder sei es mit der Ablehnung des Angebots, verbindet.¹⁸⁵ Eine automatisierte Erklärung kommt daher grundsätzlich auch als Annahme des Angebots in Betracht, wenn es sich nicht nur um die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung i.S.v. **§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3** handelt. Entscheidend ist deshalb, wie hier der Wortlaut der automatisierten Erklärung zu verstehen ist.

1. Nach **teilweise** in der Rspr. vertretener Auffassung¹⁸⁶ ist allerdings aufgrund des Wortlauts eine eindeutige **Einordnung** einer solchen Erklärung **nicht möglich**. Denn die Erklärung lasse sich einerseits dahingehend verstehen, dass B nunmehr die konkrete Auftragsabwicklung angehen, d.h. die Ware zusammenstellen und versandfertig machen wolle. Ebenso lasse sich die Erklärung jedoch auch dahingehend verstehen, dass B erst noch ihren Lagerbestand dahingehend überprüfen wolle, ob sie das Angebot des K überhaupt annehmen kann.

2. Nach **überwiegender** und überzeugender Auffassung¹⁸⁷ sind solche Erklärungen hingegen aus der Sicht eines objektiven Empfängers als (konkludente) **Annahme** der Angebote zu verstehen.¹⁸⁸ Zur Begründung wird ausgeführt, dass solche Mitteilungen nicht bloß die Bestätigung des Eingangs der Bestellung auf elektronischem Wege beinhalten, wie sie gemäß § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 geboten ist. Dem steht nämlich der Wortlaut der E-Mail entgegen. Der Hinweis auf die schnellstmögliche Ausführung des Auftrags kann nur als Annahme des von K unterbreiteten Angebots interpretiert werden. Wenn der Lieferant lediglich den Zugang bestätigen möchte, sich die Annahme des Angebots aber noch offenhalten will, müsste er dies eindeutig klarstellen.

182 Kimmelmann/Winter JuS 2003, 532, 533 m.w.N.

183 Vgl. Jaensch JuS 2012, 38, 39.

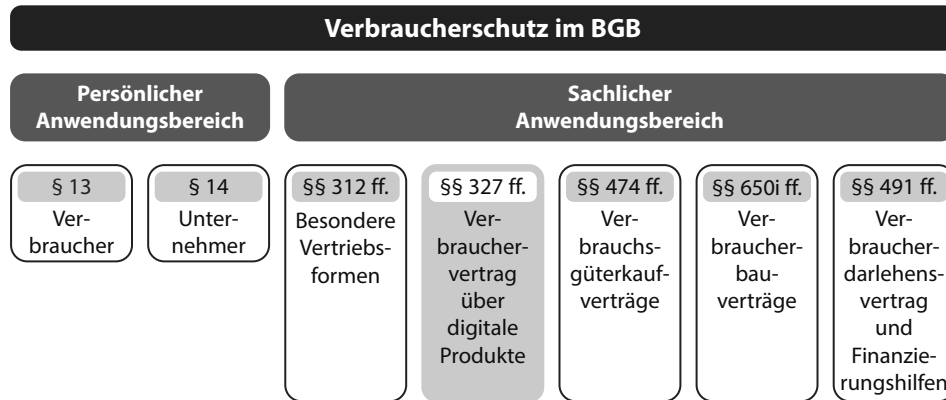
184 Kritisch insoweit Kimmelmann/Winter JuS 2003, 532, 533 f.

185 BGH RÜ 2013, 69, 70.

186 AG Butzbach NJW-RR 2003, 54, 55.

187 BGH RÜ 2005, 173, 174; Hoffmann NJW 2003, 2576, 2577.

188 Ebenso AG Hamburg-Barmbek NJW-RR 2004, 412.



A. Anwendungsbereich

I. Entgeltlicher Verbrauchervertrag

Nach **§ 327 Abs. 1** sind die §§ 327 ff. auf Verbraucherverträge anwendbar, welche die Bereitstellung digitaler Produkte durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben.

177

Dabei sind **Verbraucherverträge** gemäß **§ 310 Abs. 3** Verträge zwischen einem Unternehmer und einen Verbraucher. Der Vertrag muss zudem **entgeltlich** sein, was sich aus der Formulierung „gegen Zahlung eines Preises“ ergibt. Dabei ist es irrelevant, ob die Zahlung bereits erbracht worden ist. Gleiches gilt für die Zahlweise des Preises, es werden einmalige Zahlungen ebenso erfasst wie regelmäßige Zahlungen oder eine Kombination aus beidem.⁴⁰² Es kommt auch nicht darauf an, ob das Entgelt an Dritte entrichtet wird, und unschädlich ist auch, wenn das Entgelt in einem separaten Vertrag versprochen wird.⁴⁰³ Nach **§ 327 Abs. 1 S. 2** kann der Preis **auch** eine **digitale Darstellung** eines Wertes sein.

Beispiel: Eine Bereitstellung gegen Zahlung eines Preises liegt auch vor, wenn der Verbraucher einen elektronischen Gutschein, Bitcoins oder einen „E-Coupon“ einlöst.⁴⁰⁴

Als Gegenleistungen werden auch **analoge Darstellungen** eines Wertes erfasst, denen nach der Verkehrsauffassung oder der besonderen Vereinbarung der Parteien Zahlungsfunktion zukommt.

Beispiel: Geschenkgutscheine, Rabatt- oder Treuepunkte.

II. Bereitstellung personenbezogener Daten

Außerdem bestimmt **§ 327 Abs. 3**, der Vorgabe aus Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 DURL entsprechend, dass die §§ 327 ff. auch dann gelten, wenn der Verbraucher seine **Leistung nicht in Geld** erbringt, sondern stattdessen oder daneben **personenbezogene Daten** bereit-

178

402 Weiß ZVertriebsR 2021, 208.

403 Wendehorst NJW 2021, 2913, 2915.

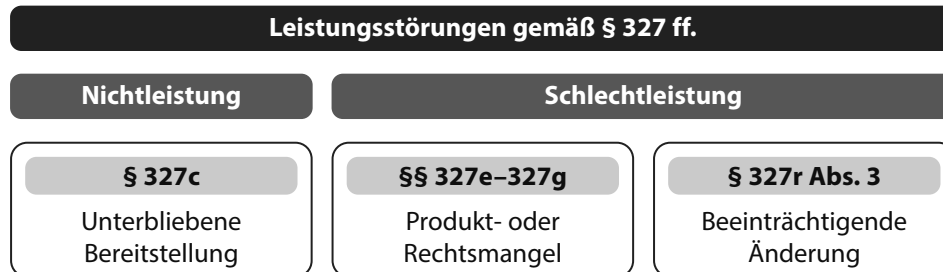
404 Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 38.

- dem Verbraucher die **Zugriffsmöglichkeit** auf das unveränderte digitale Produkt und die **Nutzbarkeit** des unveränderten digitalen Produkts **ohne zusätzliche Kosten erhalten bleiben** (§ 327r Abs. 4 Nr. 2).

Das digitale Produkt ist unverändert, soweit die Funktionsfähigkeit weiter fortbesteht, auch wenn gegebenenfalls Updates erforderlich sind.⁶⁵² Ermöglicht der Unternehmer dem Verbraucher, die bislang verwendete Version des digitalen Produkts ohne zusätzliche Kosten **unverändert beizubehalten**, besteht kein Grund zur Vertragsbeendigung. Damit wird den Interessen derjenigen Verbraucher Rechnung getragen, die das digitale Produkt in der bisherigen Form beibehalten wollen. Denn gerade bei der Nutzung von Online-Plattformen, auf denen Verbraucher ein Netzwerk oder eine Reputation aufgebaut haben, besteht in der Regel ein **nachvollziehbares Interesse der Verbraucher an einer Weiternutzung** des digitalen Produkts, ohne für sie nachteilige Änderungen der Geschäftsbedingungen akzeptieren zu müssen.⁶⁵³

3. Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

Für den Fall der Vertragsbeendigung nach § 327r Abs. 3 S. 1 bestimmt **§ 327r Abs. 5**, **264** dass die Vertragsrückabwicklungsvorschriften nach den §§ 327o und 327p entsprechende Anwendung finden. Der Verbraucher erhält so einen **Anspruch auf Erstattung des Preises**, der dem Zeitraum ab der Änderung des digitalen Produkts entspricht.⁶⁵⁴



IV. Keine Anwendung auf bestimmte Paketverträge

Die Bestimmungen der Abs. 1–5 des § 327r finden nach **§ 327r Abs. 6** keine Anwendung **265** auf Paketverträge i.S.d. § 327a Abs. 1, bei denen der andere Bestandteil des Paketvertrags die Bereitstellung eines Internetzugangsdienstes oder eines öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes im Rahmen eines Paketvertrags i.S.d. § 66 Abs. 1 TKG zum Gegenstand hat.⁶⁵⁵

Beispiel: Das kann etwa bei der Kombination aus einem Internetzugangsvertrag mit einem Videokonferenzdienst der Fall sein.⁶⁵⁶

652 Brönneke/Föhlisch/Tonner § 2 Rn. 229.

653 Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 78.

654 Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 79.

655 Fellner MDR 2021, 976, 981.

656 Vgl. Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 79.

G. Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen

- 266 Gemäß **§ 327q Abs. 1** lassen die Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten und die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers nach Vertragsschluss die **Wirksamkeit des Vertrags** grundsätzlich **unberührt**.

Eine datenschutzrechtliche Erklärung i.S.d. § 327q ist insbesondere der auf Art. 7 Abs. 3 DSGVO gestützte Widerruf einer nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1a) DSGVO erteilten **Einwilligung in die Datenverarbeitung**. Die Regelung in § 327q Abs. 1 soll sicherstellen, dass der Verbraucher nicht in der Ausübung seiner durch das Datenschutzrecht gewährten Rechte beschränkt wird, indem er in Unsicherheit über das Schicksal des Vertrags gelassen wird.⁶⁵⁷

Für den Fall, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Widerruf der Einwilligung oder Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingeschränkt wird oder gänzlich entfällt, enthält **§ 327q Abs. 2** ein **besonderes Kündigungsrecht des Unternehmers** bei Verträgen, die ihn zu einer Reihe einzelner Bereitstellungen oder zur **dauerhaften Bereitstellung** eines digitalen Produkts verpflichten. Diese Kündigungsmöglichkeit gilt zum einen für die Fälle einer **Reihe einzelner Bereitstellungen** i.S.d. § 327b Abs. 5 S. 1 und zum anderen bei der dauerhaften Bereitstellung eines digitalen Produkts nach § 327b Abs. 5 S. 2. Denn lediglich in diesen beiden Fällen besteht ein sachlicher Grund, dem Unternehmer die Möglichkeit zu geben, sich vom Vertrag loszusagen.

Dagegen geht der Unternehmer in den Fällen einmaliger Bereitstellungen ein **überschaubares Risiko** ein. Die Möglichkeit, dass der Verbraucher von seinen datenschutzrechtlichen Befugnissen Gebrauch macht, ist bei diesen Verträgen für den Unternehmer nämlich von vornherein absehbar und dürfte in aller Regel einkalkuliert sein.⁶⁵⁸

Ob das Kündigungsrecht des Unternehmers besteht, hängt von einer **Interessenabwägung** ab, in welche die im letzten Halbsatz des § 327q Abs. 2 formulierten Kriterien einfließen sollen. Zentral aus Sicht des Unternehmers ist dabei der weiterhin zulässige Umfang der Datenverarbeitung, was auch die Fälle einer vollständig ausgeschlossenen Datenverarbeitung umfasst.

Beispiele:

1. Gerade im Fall des Widerrufs einer Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 der DSGVO kann sich eine im Vergleich dazu nur eingeschränkte Möglichkeit zur weiteren Datenverarbeitung aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben.

2. In die Abwägung der beiderseitigen Interessen sind etwa auch die für die Aufrechterhaltung der konkreten Bereitstellung erforderlichen Aufwendungen des Unternehmers miteinzubeziehen.⁶⁵⁹

Schließlich stellt **§ 327q Abs. 3** klar, dass der Unternehmer als Folge der eingeschränkten Datenverarbeitung **keine Ersatzansprüche gegen den Verbraucher** geltend machen kann. Die Vorschrift sichert damit die Freiheit des Betroffenen ab, seine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte auszuüben und insbesondere die Einwilligung zurückzuziehen, ohne sich Ersatzansprüchen ausgesetzt zu sehen.

657 Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 76.

658 Brönneke/Föhlisch/Tonner § 6 Rn. 70.

659 Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 76.

Dabei orientiert sich der Begriff der Ersatzansprüche an der Formulierung in § 548 und umfasst **vor allem vertraglich vereinbarte Vergütungspflichten**, die im Fall einer Bereitstellung digitaler Produkte dann entstehen sollen, wenn der Verbraucher durch die Ausübung datenschutzrechtlicher Befugnisse im Nachhinein den Umfang der zulässigen Datenverarbeitung einschränkt oder vollständig ausschließt. Daneben werden auch gesetzliche Nutzungs- und Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche aus Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) vom Ausschluss gemäß § 327q Abs. 3 erfasst, damit der Unternehmer nicht auf diesem Umweg eine Vergütung vom Verbraucher fordern kann.⁶⁶⁰ Das könnte den Verbraucher nämlich sonst von der Geltendmachung seiner datenschutzrechtlichen Befugnisse abhalten.

Außerdem wird die Freiheit des Verbrauchers, seine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte ausüben zu können, auch dadurch abgesichert, dass vertragliche Gestaltungen, die eine **anderweitige Vergütung** für die von § 327q Abs. 3 erfassten Fälle vorsehen, gemäß **§ 327s** unwirksam sind.

H. Abweichende Vereinbarungen

I. Unabdingbarkeit und Umgehungsverbot

Die Vorschriften über den Verbrauchervertrag über digitale Produkte (§§ 327–327r) sind gemäß **§ 327s Abs. 1** einseitig zwingend, d.h. sie dürfen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abbedungen werden. Die Vorschrift orientiert sich an der Parallelregelung in § 476 Abs. 1 S. 1 und dient der Umsetzung der Richtlinienvorgabe aus **Art. 22 Abs. 1 DIRL**. Eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Verkürzung von Verjährungsfristen ist – anders als im Kaufrecht – nicht nötig, da sich die Unabdingbarkeit auch diesbezüglich aus § 327s Abs. 1 ergibt.⁶⁶¹

267

Unzulässig sind gemäß § 327s Abs. 1 **nur** Abweichungen **zum Nachteil des Verbrauchers**, für den Verbraucher günstigere Vereinbarungen sind hingegen zulässig.⁶⁶²

Zu beachten ist ferner, dass § 327s Abs. 1 **nur** für Vereinbarungen zwischen Verbraucher und Unternehmer gilt, die **vor Mitteilung** über den Mangel oder über die unterbliebene Bereitstellung getroffen wurden. Bei der Mitteilung handelt es sich um eine **geschäftsähnliche Handlung**, sodass die Vorschriften über Willenserklärungen auf sie anwendbar sind. Die Mitteilung wird mit Zugang beim Verkäufer wirksam.

Nach der Mitteilung über den Mangel oder die unterbliebene Bereitstellung des digitalen Produkts sind abweichende Vereinbarungen, wie etwa ein Vergleich – in den Grenzen der §§ 134, 138 und gemäß der §§ 305 ff. – erlaubt.

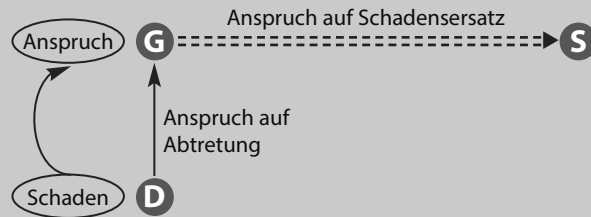
Hinweis: Die Formulierung der Ausnahme in § 327s Abs. 1 ist – ebenso wie die des § 476 Abs. 1 S. 1 – nicht sonderlich glücklich: Entscheidend ist nicht, dass dem Unternehmer der Mangel oder die unterbliebene Bereitstellung des digitalen Produkts mitgeteilt wird, sondern dass der Verbraucher Kenntnis davon erlangt hat. Nur dann ist nämlich sichergestellt, dass

⁶⁶⁰ Spindler MMR 2021, 528, 530.

⁶⁶¹ Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 80.

⁶⁶² Brönneke/Föhlich/Tonner § 2 Rn. 233.

Drittschadensliquidation



Anspruchsgrundlage

- „Normale“ Anspruchsgrundlage des Gläubigers gegen Schuldner
- Drittschadensliquidation erst in der Rechtsfolge nach Verneinung des eigenen Schadens des Gläubigers prüfen (keine Anspruchsgrundlage!)

Voraussetzungen

- I. Bei **Gläubiger** bestehen **Anspruchsvoraussetzungen, aber er hat keinen Schaden**.
- II. Bei **Drittem** ist **Schaden** eingetreten, er hat aber gegen den Schuldner **keinen eigenen vertraglichen Anspruch**.
- III. Aus Sicht des Schuldners **zufällige Schadensverlagerung**:
 - Obligatorische Gefahrentlastung (§ 447 Abs. 1, § 640 Abs. 1 S. 1, vorherige [!] Vereinbarung zwischen Gläubiger und Drittem, Vermächtnis)
 - Verdeckte (mittelbare) „Stellvertretung“
 - Treuhandverhältnisse
 - Obhut fremder Sachen (soweit kein vorrangiger eigener Anspruch aus VSD)

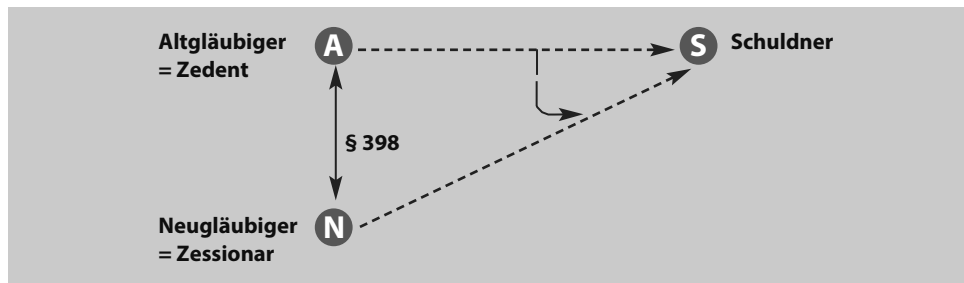
Rechtsfolgen

- I. **Gläubiger** kann Schaden des Dritten **in eigenem Namen** geltend machen. Der Dritte hat zunächst keine Rechte gegen den Schuldner.
Haftungsverlagerung: Der Schaden wird zur Anspruchsgrundlage gezogen.
- II. Der Gläubiger muss in der Regel den Anspruch an den Dritten **abtreten** bzw. Erlangtes an den Dritten **weiterleiten** (§ 285 oder § 242). Er kann vom Schuldner auch **Leistung an den Dritten** verlangen.

4. Abschnitt: Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis

- 370 Die Abtretung ist ein Vertrag, durch den eine **bestehende Forderung übertragen** wird (**Zweiterwerb**). Parteien sind der bisherige Forderungsinhaber (**Zedent**) und der neue Forderungsinhaber (**Zessionar**). Der Schuldner ist an dem Vertrag nicht beteiligt.

Hinweis: Merken Sie sich die Begriffe **alphabetisch**: Erst der Zedent, dann der Zessionar.



- 371 Die Abtretung ist eine **Verfügung**, sie überträgt ein Recht, vgl. § 398 S. 2. Sie **beruht auf einem Verpflichtungsgeschäft**, ist aber von diesem **abstrahieren** und zu **trennen**.

Verfügungen sind **Rechtsgeschäfte**, die **unmittelbar** auf bestehende Rechte einwirken (Fallgruppen: Aufhebung, Übertragung, Inhaltsänderung, Belastung).⁷⁹¹ Im **Schuldrecht** sind als Verfügungen kodifiziert: Erlassvertrag (§ 397), Abtretung (§§ 398 ff.), befreiende Schuldübernahme (§§ 414 ff.).

Verpflichtungsgeschäft kann z.B. ein Forderungskauf (§ 453 Abs. 1 S. 1), ein Sicherungsvertrag⁷⁹² oder die Vereinbarung sein, dass die Abtretung zur Tilgung anderer Forderungen (im Zweifel erfüllungshalber, § 364 Abs. 2) geschieht. **Bei unwirksamer Verpflichtung bleibt die Abtretung grundsätzlich wirksam**. Der Zedent hat gegen den Zessionar dann einen Anspruch auf **Rückabtretung nach § 812**.

- 372 **Regelungsgegenstand der §§ 398 ff.** ist also die **rechtsgeschäftliche Übertragung einer Forderung**, also eines sich aus einem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis ergebenden Anspruchs i.S.d. § 194 Abs. 1. Gemäß **§ 412** gelten sie größtenteils auch für den gesetzlichen Forderungsübergang (**cessio legis**) und gemäß **§ 413** als Auffangtatbestand für die **Übertragung aller anderen Rechte**.

Beispiele für leges speciales zu § 413: §§ 929 ff.; §§ 873, 925; § 15 GmbHG

Bei **verbrieften Rechten** ist zu unterscheiden:⁷⁹³

- **Inhaberpapiere** i.S.d. §§ 807, 793 (z.B. Fahrkarten und nicht-personengebundene Eintrittskarten) werden **gemäß §§ 929 ff. übereignet**; es ist also ein **Publizitätsakt** (Übergabe[surrogat]) erforderlich. Die Inhaberschaft an dem verbrieften Recht geht sodann ipso iure auf den neuen Eigentümer des Papiers über. Die verbrieftete Forderung muss nicht abgetreten werden, es gilt: **Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier**.
- Bei **Namenspapieren** (z.B. Schuldscheine, personengebundene Eintrittskarten) wird hingegen die **Forderung nach § 398 abgetreten**; es ist **kein Publizitätsakt** erforderlich. Das **Eigentum** an dem Papier geht **gemäß § 952 ipso iure** auf den Zessionar über. Eine Übereignung des Papiers ist nicht erforderlich, es gilt: **Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier**.
Auch die **Kfz-Zulassungsbescheinigung Teil II** („Kfz-Brief“) wird **analog § 952** Eigentum desjenigen, an den **zuvor gemäß §§ 929 ff. das Fahrzeug übereignet** wurde.⁷⁹⁴

⁷⁹¹ Allgemein zu Verpflichtung und Verfügung AS-Skript BGB AT 1 (2023), Rn. 22 ff.; AS-Skript Sachenrecht 1 (2023), Rn. 5 f.

⁷⁹² Näher zur Sicherungsabtretung und zum Sicherungsvertrag Rn. 438 ff.

⁷⁹³ Vgl. zum Folgenden Grüneberg/Sprau Einf. v. § 793 Rn. 3, § 807 Rn. 1 ff., und Grüneberg/Herrler § 952 Rn. 1 ff.; s. auch AG Bremen, RÜ 2021, 69, 70, Rn. 26 und BGH RÜ 2022, 685 (zu Eintrittskarten und pandemiebedingter Absage).

⁷⁹⁴ BGH RÜ 2022, 767 Rn. 10.

A. Abtretung (Zession), §§ 398 ff.

Abtretung	373
I. Voraussetzungen 1. Einigung (Abtretungsvertrag) zwischen Zedent und Zessionar, § 398 S. 1 2. Berechtigung des Zedenten – verfügungsbefugter Inhaber der Forderung oder – kraft Gesetzes bzw. gemäß § 185 Abs. 1 zur Abtretung ermächtigt oder – Überwindung der fehlenden Berechtigung, § 185 Abs. 2 S. 1 oder § 405 II. Rechtsfolgen 1. Forderung geht auf Zessionar über (Gläubigerwechsel), § 398 S. 2 2. Übergang der Neben- und Vorzugsrechte , § 401 3. Schutz des (an der Abtretung nicht beteiligten) Schuldners , §§ 404 ff.	

I. Voraussetzungen, § 398 S. 1

Die Voraussetzungen der Abtretung ergeben sich aus **§ 398 S. 1**. 374

1. Einigung (Abtretungsvertrag)

Zedent und Zessionar müssen sich über die Übertragung der Forderung **einigen**. 375

Ein **Zugang der Annahmeerklärung** des Zessionars ist **oft nach der Verkehrssitte i.V.m. § 151 S. 1 Var. 1 entbehrlich**, da die Abtretung für den Zessionar i.d.R. vorteilhaft ist.⁷⁹⁵

a) Grundsatz der Formfreiheit

Die Abtretung ist **grundsätzlich formfrei**, selbst wenn die abgetretene Forderung aus einem formpflichtigen Geschäft herrührt (arg. e con. § 125 S. 1).⁷⁹⁶ 376

Beispiel: Ein Grundstückskaufvertrag ist notariell zu beurkunden, §§ 311b Abs. 1 S. 1, 128. Der Käufer kann seinen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 auf Übereignung des Grundstücks formlos abtreten.

Ausnahmsweise besteht Formzwang. Insbesondere kann **eine durch Hypothek gesicherte Forderung** nur nach Maßgabe des § 1154 übertragen werden. Eine durch Grundschuld gesicherte Forderung kann hingegen formfrei übertragen werden.⁷⁹⁷ 377

Auch die Übertragung **anderer Rechte** (§ 413) ist grundsätzlich formfrei. Die Übertragung einer Grundschuld (§§ 1192 Abs. 1, 1154) oder eines GmbH-Anteils (§ 15 Abs. 3 GmbHG) sind aber formbedürftig.

b) Bestimmbarkeit

Die geschuldete **Leistung** (Art und Höhe), der **Schuldgrund** sowie **Gläubiger** und **Schuldner** müssen eindeutig bestimmt oder **zumindest bestimmbar** sein. Anderenfalls ist die Abtretung nichtig. 378

⁷⁹⁵ Grüneberg/Ellenberger § 151 Rn. 4; vgl. zu § 151 AS-Skript BGB AT 1 (2023), Rn. 176 ff.

⁷⁹⁶ BGH NJW 1984, 973.

⁷⁹⁷ Zur Abtretung einer durch Grundpfandrecht gesicherten Forderung AS-Skript Sachenrecht 2 (2024), Rn. 136 ff. u. 210 ff.

Maßgeblich ist dabei die **Sicht des Schuldners**. Er bedarf besonderen Schutzes, denn er ist nicht Partei der Abtretung und muss trotzdem eindeutig erkennen können, hinsichtlich welcher Forderung er an welchen Gläubiger leisten muss.

Bestimmbarkeit erfordert, dass diese Attribute – wenn auch unter Arbeits- und Zeitaufwand und unter Zuhilfenahme anderer Dokumente oder sonstiger Hilfsmittel – **im Zeitpunkt der Wirkung der Abtretung eindeutig bestimmt werden können**.⁷⁹⁸

Beispiel:⁷⁹⁹ A tritt seine Forderung gegen S an B ab. Die Höhe der Abtretung soll der Höhe einer Forderung entsprechen, die B gegen A hat. –

Die Abtretung ist nichtig. Eine Teilabtretung ist zwar zulässig. S kann aber auch mit großem Aufwand nicht eindeutig feststellen, wie hoch die Forderung von B gegen A ist und dementsprechend auch nicht, inwiefern er einerseits weiterhin dem Zedenten A und andererseits dem Zessionar B verpflichtet ist. Unerheblich, ist, dass A und B diese Feststellung ohne Weiteres möglich ist.

- 379** Auch eine **künftige Forderung** kann abgetreten werden (**Vorausabtretung**). Die **Bestimmbarkeit** muss dann **im Zeitpunkt der Forderungsentstehung** vorliegen. Dementsprechend entfaltet die Abtretung auch erst in diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

Die **Zulässigkeit** der Vorausabtretung ergibt sich aus **§ 185 Abs. 2 S. 1 Var. 2**: Wenn die Verfügung eines Nichtberechtigten sogar ohne Vereinbarung wirksam wird, sobald er das Recht später erwirbt, dann muss die Verfügung erst recht von vornherein für diesen Fall vereinbart werden können.⁸⁰⁰

- 380** Es können **mehrere Forderungen gleichzeitig** abgetreten werden, z.B. im Rahmen einer Sicherungsabtretung.⁸⁰¹ Es muss aber **jede Forderung bestimmbar** sein.

Die Bestimmbarkeit wird **bejaht** bei Abtretung der Forderungen aus einem **bestimmtem Geschäft**, aus einem **bestimmtem Zeitraum**, aus einer in bestimmten Zeitabständen zu übergebenden **Liste (Mantelzession)**, gegen **bestimmte** – z.B. durch den Anfangsbuchstaben des Nachnamens gekennzeichnete – **Personen**. Ferner liegt Bestimmbarkeit auch dann vor, wenn **ausnahmslos alle bestehenden und künftigen** Forderungen abgetreten werden (**Globalzession**).

Keine Bestimmbarkeit liegt hingegen vor, wenn die Abtretung für alle Forderungen „**bis auf irgendeine**“ gelten soll, denn dann ist nicht eindeutig klar, welche Forderungen überhaupt betroffen sind. Auch die Abtretung mehrerer Forderungen **bis zu einem gemeinsamen Höchstbetrag** oder jeweils **nur in Höhe eines gemeinsamen Teilbetrags** ist nicht bestimmt, denn dabei wird nicht eindeutig festgelegt, welche konkrete Forderung in welcher konkreten Höhe übergehen soll.

Beispiel:⁸⁰² Unwirksam ist die Abtretung aller Forderungen des A gegen B und C i.H.v. insgesamt 500 €.

c) Keine Nichtigkeitsgründe

- 381** Der Abtretungsvertrag darf nicht nichtig sein. Relevanz hat **vor allem § 134**.⁸⁰³

Hinweis: *Unabhängig von der Nichtigkeit der Einigung ist die Frage, ob der Gläubiger aufgrund einer Verfügungsbeschränkung zur Abtretung nicht berechtigt ist. Insbesondere können Schuldner versuchen, nicht eindeutig nach § 134 i.V.m. § 3 RDG nichtige Fälle (dazu Rn. 383 ff.) mit einem Abtretungsverbot (dazu Rn. 394 ff.) zu verhindern. Im Gutachten müssen Sie diese beiden Rechtsfragen **sauber voneinander trennen**.*

⁷⁹⁸ Grüneberg/Grüneberg § 398 Rn. 14.

⁷⁹⁹ Nach BGH RÜ 2017, 681.

⁸⁰⁰ Schreiber JURA 2007, 267; näher zu § 185 Abs. 1 u. 2 AS-Skript Sachenrecht 1 (2023), Rn. 145 ff. u. Rn. 171 ff.

⁸⁰¹ Näher zur Sicherungsabtretung Rn. 438 ff.

⁸⁰² Nach BGH NJW 2011, 2713, Rn. 6.

⁸⁰³ Vgl. zu § 134 und den sogleich folgenden Fallgruppen auch AS-Skript BGB AT 2 (2023), Rn. 99 ff.

aa) Verletzung von Privatgeheimnissen, § 134 i.V.m. § 203 StGB

Nach § 402 muss der Zedent dem Zessionar die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen **Informationen mitteilen**. Soweit diese unter § 203 StGB fallen, wäre er **zu einer strafbaren Handlung gezwungen**. Daher ist eine solche Abtretung nichtig.

382

- Die Abtretung von **Honorarforderungen** z.B. von **Ärzten** oder **Rechtsanwälten** ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Patienten/Mandanten regelmäßig gemäß § 134 i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StGB nichtig.⁸⁰⁴ Ausnahmsweise ist die Abtretung gemäß § 49b Abs. 4 S. 1 BRAO ohne Zustimmung wirksam, wenn eine Anwaltsgebührenforderung an einen anderen Rechtsanwalt abgetreten wird.⁸⁰⁵
- Auch die Abtretung von **Provisionsansprüchen eines selbstständigen Versicherungsvertreters** ist gemäß § 134 i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB nichtig.⁸⁰⁶
- Die Abtretung einer Darlehensforderung durch ein **Kreditinstitut** ist hingegen nicht wegen Verstoßes gegen das sog. „Bankgeheimnis“ unwirksam, weil Banken nicht in § 203 StGB genannt sind.⁸⁰⁷ Auch die Abtretung durch eine **Sparkasse** als Anstalt des öffentlichen Rechts verstößt nicht gegen § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB, denn selbst wenn man deren Mitarbeiter als Amtsträger ansieht, sind diese jedenfalls in dieser Hinsicht wie Mitarbeiter anderer Kreditinstitute zu behandeln.⁸⁰⁸

bb) Verbotene Rechtsdienstleistung, § 134 i.V.m. § 3 RDG; Inkassoession und Factoring

Gemäß § 3 RDG ist es **anderen Personen als Rechtsanwälten** (§ 3 BRAO) **grundsätzlich** (Ausnahmen: §§ 5 ff., 10 ff. RDG) **verboten**, selbstständig außergerichtliche **Rechtsdienstleistungen zu erbringen**. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalls** erfordert. Die Norm dient dem **Schutz des Rechtssuchenden**.

383

Soweit **im Rahmen einer verbotenen Rechtsdienstleistung** eine **Abtretung** an den Rechtsdienstleister erfolgt, ist diese Abtretung **nichtig**.⁸⁰⁹

Erbringender ist, wer mit dem Rechtssuchenden den Dienstleistungsvertrag schließt. Hat er die nach § 3 RDG erforderliche Erlaubnis nicht, so wird die Nichtigkeit nicht dadurch geheilt, dass er einen Rechtsanwalt als Subunternehmer beauftragt.⁸¹⁰

§ 2 Abs. 3 RDG bestimmt, was **keine Rechtsdienstleistung** ist, z.B. die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten. § 5 RDG **erlaubt Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen** zu bestimmten anderen Tätigkeiten. § 5 Abs. 1 RDG erfasst u.a. die Abtretung an bestimmte Gewerbeunternehmen zwecks Forderungseinzugs, z.B. die Abtretung eines Anspruchs auf Schadensersatz gegen den Unfallverursacher, insbesondere an die Kfz-Werkstatt⁸¹¹ oder an den Vermieter des Kfz⁸¹² – zumindest wenn nur die An-

804 BGH RÜ 2010, 210, Rn. 11.

805 BGH RÜ 2007, 288, Rn. 8.

806 BGH RÜ 2010, 210, Rn. 11.

807 BGH RÜ 2007, 225, Rn. 16.

808 BGH RÜ 2010, 2, Rn. 14.

809 BGH RÜ 2000, 311.

810 BGH RÜ 2018, 273, 275 am Rand (Rn. 14); OLG Braunschweig, Urt. v. 07.10.2021 – 8 U 40/21, BeckRS 2021, 29486.

811 BGH MDR 2018, 202.

812 Nach BGH RÜ 2012, 221, Rn. 15.

Die gemeinschaftliche Gläubigerschaft entsteht gemäß § 432 Abs. 1 S. 1 bei **Unteilbarkeit der Leistung**, „sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind“. Die **Gesamtgläubigerschaft ist also vorrangig zu prüfen**.

503

Beispiele: Bankkonto, auf das nur alle Inhaber gemeinsam zugreifen können (sog. „Und-Konto“); Fälle der faktischen oder rechtlichen Unteilbarkeit aus Rn. 493.

2. Abschnitt: Schuldnermehrheiten

Mehrere Schuldner		
Teilbare Leistung	Unteilbare Leistung oder spezielle Regelung	
<p>Teilschuld, § 420 Var. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche und faktische Teilbarkeit der Leistung ▪ Keine Anordnung einer Gesamtschuld (z.B. §§ 840 Abs. 1, 427) ▪ Jeder Schuldner haftet nur auf seinen Anteil an der Schuld. ▪ Kein Innenausgleich erforderlich 	<p>Gemeinschaftliche Schuld (nicht normiert)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Faktische Unteilbarkeit der Leistung ▪ Gesamthandsverpflichtungen ▪ Alle Schuldner sind verpflichtet, die Leistung im Zusammenwirken zu erbringen. 	<p>Gesamtschuld: Vereinbarung, Sondernorm oder § 421</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder Schuldner muss vollständig leisten. ▪ Gläubiger darf die komplette Leistung insgesamt nur einmal fordern. ▪ Innenausgleich nach § 426

504

A. Teilschuldnerschaft, § 420 Var. 1

Teilschuldnerschaft liegt vor, wenn mehrere Schuldner **dasselbe teilbare, jedoch einheitliche Interesse anteilig befriedigen** sollen. Jeder Teilschuldner haftet nur auf seinen Anteil an der Gesamtleistung.

505

Die Teilschuldnerschaft liegt gemäß § 420 Var. 1 „**im Zweifel**“ vor, wenn es sich um eine **teilbare Leistung** im restriktiv definierten Sinne (s. Rn. 493) handelt.

Allerdings ordnet das **Gesetz** für die wichtigsten Fälle einer in der Regel teilbaren Leistung ausdrücklich **anstatt einer Teilschuld die Gesamtschuld** an, insbesondere

506

- gemäß § 840 Abs. 1 für mehrere **Deliktsschuldner**⁹⁴⁶ und
- gemäß § 427 – ebenfalls „**im Zweifel**“ – für mehrere **durch Vertrag gemeinschaftlich Verpflichtete**.

Beispiel:⁹⁴⁷ A und B wollen auf zwei nebeneinander liegenden Grundstücken ein Doppelhaus errichten. Sie schließen mit U einen Werkvertrag über den Rohbau zu einem Gesamtpreis von 300.000 €.

946 Näher zu § 840 AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2023), Rn. 402 ff.

947 Nach Grüneberg/Grüneberg § 420 Rn. 2.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abstraktes Sicherungsrecht	411	Bereitstellung	188
Abtretung	370 ff.	Besonderer Gerichtsstand für	
Aufrechnung	419	Außergeschäftsraumverträge	43
Bestimmbarkeit	378	Bestätigungsseite	108
Einreden	417	Betriebsübergang	488
Einwendungen	416	BGB-Gesellschafter	531
Formfreiheit	376	Bilaterale Rückabwicklung	165
Leistung an den bisherigen Gläubiger	424	Bonität	386
Leistungsstörung	407	Bruchteilsgemeinschaft	495, 537
mehrfache	432	Bürgschaft	126, 410, 475, 551 ff.
Nichtigkeitsgründe	381 ff.	cessio legis	436
Rechtsfolgen	406 ff.	Darlehenszweck	159
Voraussetzung	374 ff.	Dauerschuldverhältnis	73
Abtretung unter Urkundenvorlegung	404	Deckungsverhältnis	282
Abtretungsanzeige	433	Delkredererisiko	386
Abtretungsurkunde	433	Dienstleistung, digitale	181
Abtretungsverbot	393, 396, 430	Dienstleistungssystem, organisiertes	51
gesetzliches	393	Digitale Produkte	
vertragliches	396	Änderungen	258
Abtretungsvertrag	375	Verträge	175
Akzessorische Rechte	410, 533	Verbraucherverträge	175
Akzessorische Sicherungsrechte	486, 546	Dingliche Teilverzichtsklausel	455
Anfängliche Übersicherung	450	Direktkondition	303
Anfechtung	82, 88	Drittschadensliquidation	279, 348 ff.
Annahmeverzug	299	Abgrenzung zum Vertrag mit	
Anweisungsfälle	303	Schutzwirkung zugunsten Dritter	367
Arbeitgeber	324, 582	Fallgruppen	349
Arbeitnehmer	14, 324, 582	Rechtsfolgen	365
Auffälliges Missverhältnis	450	Voraussetzungen	349
Aufrechnung	419, 426	Ehegatten	499, 562
gegenüber dem neuen Gläubiger	419	Eigentumsvorbehalt	343, 452, 454
Ausgleich zwischen Bürge und		Eigenübliche Sorgfalt	583
Grundschuldbesteller	558	Einbeziehung des Dritten	327
Ausgleich zwischen Gesamtschuldern	530	Einreden	415, 548
Ausgleich zwischen Sicherungsgebern	555	Einsatz elektronischer Kommunikations-	
Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 1	534	mittel	77
Ausgleichsanspruch aus § 426 Abs. 2	546	Einwendungsdurchgriff	167, 173
Auskunftsanspruch	410	Einzelwirkung	526
Außenverhältnis zwischen Gläubiger		Einziehungsermächtigung	435
und Gesamtschuldern	525	Elektronischer Geschäftsverkehr	77
Außergeschäftsraumverträge	33	Entstehungsakzessorietät	483
Außerhalb von Geschäftsräumen		Erbe	393
geschlossene Verträge	33	Erfüllungsgehilfe	300, 339, 356, 544
Bankgeheimnis	382	Erfüllungsübernahme	284, 484
Befreiende Schuldübernahme	458	Ergänzende Vertragsauslegung	323, 364
Rechtsfolgen	465	Erlassvertrag	527
Voraussetzungen	459		
Bereicherungsausgleich	302		

Factoring	386	Haftungseinheit	543
Fernabsatzverträge	20, 33, 45 ff., 49	Haftungsprivileg	561
Fernkommunikationsmittel	50	Handelsgeschäft	396
Finanzdienstleistungen	57	Heilung	310
Fingiertes Gesamtschuldverhältnis	565	Hilfsperson	428
Forderungsübergang	436, 546	Honorarforderung	382
Forderungsverpfändung	439	Hypothek	377, 467
Frachtrecht	354	Hypothekenübernahme	464
Freiberufler	17		
Freigabeanspruch	443	Immobiliarlehensverträge	161
Freigabeverlangen	308	Informationspflichten	55
Freistellung	535	Inhaberpapier	372
		Inhalte, digitale	180
Garantiehaftung	344	Inkassodienstleistung	384
GbR	7, 19	Inkassozeession	383
Gemeinschaftliche Gläubigerschaft	501	Innenverhältnis zwischen Gesamt-	
Gemeinschaftliche Schuldnerschaft	508	schuldnern	530 ff.
Gesamtgläubigerschaft	498	Insolvenzverwaltung	393
Gesamtgut	495		
Gesamthandsklage	509	Kaufleute	396, 456
Gesamtschuld	511 ff.	KG	6, 19
Ausgleichsanspruch, § 426 Abs. 1 S. 1	534	Kind als Schaden	331
gestörte	561 ff.	Knebelung	451
Gleichstufigkeit	520	Kommission	360
Innenverhältnis	530 ff.	Krasse finanzielle Überforderung	481
kraft Gesetzes	513	Kündigung	296
kraft vertraglicher Vereinbarung	514	Kündigungsbutton	102
Rechtsfolgen	525 ff.	Kündigungsschaltfläche	107
Voraussetzungen	515 ff.	Künftige Forderung	379
Gesamtschuldausgleich	534		
Gesamtwirkung	526	Leasing	341, 516
Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	499	Lebensversicherung	306
Geschäftsführer einer GmbH	15	Lebensversicherungsvertrag	284, 291, 307
Gesetzlicher Forderungsübergang	436	Leistungsnähe	324, 343, 347
Gestaltungsrechte	296, 298, 473		
Gestörte Gesamtschuld	561 ff.	Mantelzeession	380
gesetzliche Haftungsbeschränkungen	576	Mehrfache Abtretung	432
Gläubigermehrheit	491	Minderung	242, 408, 497
Gläubigerschaft		Mitbürge	551
gemeinschaftliche	501	Miterben	495
Gläubigerwechsel	406	Mithaftung	477
Globalzeession	452 f.	Mitverschulden	346, 582
GmbH	15		
Grundbuchberichtigung	395	Nacherbfall	387
Grundschild	410, 467	Nacherfüllung	167, 409, 573
Gütergemeinschaft	495	Nachlassverwaltung	393
Gutgläubiger Erwerb	416 ff.	Nachträgliche Übersicherung	446
Haftungsbegrenzung		Obhut	363
gesetzliche	583	Obligatorische Gefahrentlastung	351
Haftungsbeschränkungen		Offenlegungsgebot	59
gesetzliche	576	OHG	6, 19
vertragliche	569	Online-Marktplatz	111

Partnerschaftsgesellschaft	6	Stellvertretung	312
Personengesellschaft	19	Verdeckte (mittelbare)	360
Pfandrecht	395, 410, 467	Störung der Gesamtschuld	561 ff.
Pfändung	397	Teilbare Leistung	493, 505
Primärleistung	279, 322	Teilgläubigerschaft	492
Prioritätsprinzip	391, 432, 453	Teilschuldnerschaft	505
Privative Schuldübernahme	457	Minderung	507
Provisionsanspruch	382	Rücktritt	507
Prozessstandschaft		Teilungsprinzip	391
gesetzliche	429	Teilverzichtsklausel	455
gewillkürte	435	Telemediendienst	77
Realkreditvertrag	161	Testamentsvollstreckung	393
Rechtsdienstleistungsgesetz	383	Transparenzgebot	59
Rechtshängigkeit	429	Treuhandverhältnis	361
Regresskreisel	566	Übermittlungsirrtum	82
Rückforderungsdurchgriff	167	Übersicherung	443
Rückgewähr der Leistungen	133	Unmöglichkeit	48, 190, 196, 225, 231, 295 ff.
Rücktritt	296, 407	Unteilbare Leistung	491, 504, 514
Sammelklagen-Inkasso	385	Unteilbarkeit	503
Schadensersatz statt der Leistung	409	Unterlassungsanspruch	89
Schadensersatzanspruch		Unternehmer	17
deliktsrechtlicher	322	Valutaverhältnis	281, 292, 302
vertraglicher	322	Verbotsgesetz	381
Schadensverlagerung	350 ff.	Verbraucher	4 ff.
Schenkung	309	Verbraucherdarlehensvertrag	157
Schenkungsversprechen von		Wertersatz	149
Todes wegen	310	Widerruf	164
Schenkungsvertrag	292, 309	Verbraucherbauverträge	152
Schuldbeitritt	474	Verbrauchsgüterkaufvertrag	354
Schuldnermehrheit	504	Verbundene Verträge	157 ff.
Schuldnerschutz	430, 493	Verfügung	371
Schuldnerwechsel	457, 465	Verfügungsberechtigung	389
Schuldschein	372	Verfügungsbeschränkung	393
Schuldübernahme	457 ff.	Verfügungsverbot	393
befreiende	458	Verität	386
Einwendungen	468	Verjährung	250, 275
Voraussetzungen	459	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	452
Schutzbedürftigkeit des Dritten	332	Verleitung zum Vertragsbruch	452
Schutzinteresse des Gläubigers	327	Verletzung der Informationspflicht	65
Schutzpflicht	328	Vermächtnis	359
Sicherungsabrede	441	Verpfändung	439
Sicherungsabtretung	362, 387, 438, 441, 448	Verrichtungsgehilfe	544
Knebelung	451	Versendungskauf	352
Unwirksamkeit	448 ff.	Versicherungsvertrag zugunsten	
Sicherungseigentum	410	Dritter	284, 306
Sicherungseigentümer	343	Versprechender	281
Sicherungsgrundschuld	467	Versprechensempfänger	281
Sicherungsübereignung	362, 439, 467	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten	
Rechtsgrund	442	Dritter	322
Sicherungsvertrag	371, 441	Abgrenzung zur Drittschadens-	
auflösende Bedingung	442	liquidation	367
Sittenwidrigkeit	449, 481		

Erkennbarkeit (von Leistungsnähe und Schutzinteresse)	331	Vormerkung	410, 438, 467
Haftungsbegrenzung	345	Vormund	393
Leistungsnähe	324	Ware mit digitalen Elementen	185
Schutzbedürftigkeit des Dritten	332	Werkuntergang vor Abnahme	356
Schutzinteresse des Gläubigers	327	Widerruf	123 ff., 164, 290
Vertrag zugunsten Dritter	280	Widerruf des finanzierten Vertrags	163
Abgrenzung zur Abtretung	313	Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags	164
Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung	302	Widerrufsdurchgriff	162, 165, 173
Einwendungen	301	Widerrufserklärung	127
Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	304	Widerrufsfrist	129
Vertrag zulasten Dritter	288, 569	Widerrufsrecht	123
Vertragsbeendigung	264	bei Fernabsatzverträgen	67
Vertragsübernahme	485	Wirtschaftliche Einheit	160 f., 168
gesetzliche	488	Zedent	370, 390, 407
rechtsgeschäftliche	487	Zession	370
Vertriebsleistungssystem, organisiertes	51	Zessionar	370, 406
Verwahrung	363	Zugangsbestätigung	82
Verzugsschaden	362, 409	Zustimmung	306
Vinkulierung	396	Zustimmung des Dritten	297
Vorausabtretung	379		

Sicher und selbstbewusst ins 1. Staatsexamen

Mit unserem Klausurenkurs K1:

- Jeden Monat 6 Klausuren, also ein **komplettes Probeexamen**
- Ausformulierte **Musterlösungen** im Gutachtenstil
- Ausführliche **klausurtaktische Vorüberlegungen**
- Auf Wunsch mit **Korrekturflatrate**
- Wöchentlicher Klausurworkshop mit **Klausurbesprechungen** u.a.
- Inklusive: Skript **Methodik der Fallbearbeitung** von Alpmann Schmidt



Infos und Bestellung



Alpmann Schmidt



RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer
Examensklausur lösen müssen!**

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de